

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**

##### **A. Zielsetzung**

Das Weingesetz soll dem Stand des Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung der seit 1971 beim Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepaßt werden.

##### **B. Lösung**

Soweit neue Gemeinschaftsverordnungen erlassen worden sind, werden entgegenstehende oder inhaltsgleiche Vorschriften des Weingesetzes aufgehoben, im übrigen seine Regelungen der veränderten Rechtslage unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften angepaßt.

Für gehobene Tafelweine mit regionalem Charakter werden der Begriff „Landwein“ zugelassen und in diesem Zusammenhang die für Wein zulässigen geographischen Bezeichnungen neu geregelt.

Regelungen im Gesetz und Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen zielen ab auf eine Verbesserung der Überwachung bei der Ernte, der Herstellung und beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen. Andere ermöglichen Vorschriften über Anbau-, Ernte- und Keltermethoden sowie für in der DDR und Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse. Wegen der zahlreichen Änderungen des Gemeinschaftsrechts und der in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen werden die Straf- und Bußgeldvorschriften neu gefaßt.

##### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen Bund oder Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Den weinbautreibenden Ländern können durch die ab 1985 vorgesehene obligatorische Feststellung von Mostgewicht und Erntemenge zusätzliche Kosten entstehen, deren Höhe sich aber erst nach Abschluß der vorangehenden Erprobungsphase abschätzen läßt.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (41) – 731 09 – We 55/81

Bonn, den 4. September 1981

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 501. Sitzung am 26. Juni 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

## Anlage 1

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Weinggesetz vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Traubensaft, konzentrierten Traubensaft, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein, Tafelwein, Weinessig, Weintrub, Traubentrester sowie Tresterwein sind die Begriffsbestimmungen der Nummern 1 bis 3, 6 bis 11 und 17 bis 20 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 360 S. 18) anzuwenden.

(2) Für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein sowie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sind,

1. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, die Begriffsbestimmungen der Nummern 4, 5, 5 a und 12 bis 16 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,
2. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern handelt, die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 57).

anzuwenden.“

## b) In Absatz 5 wird die Zahl „816/70“ durch die Zahl „337/79“ ersetzt.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder stellen durch Rechtsverordnung die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 360 S. 18), erforderlichen Verzeichnisse auf.“

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder regeln nach den Artikeln 5 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 durch Rechtsverordnung die Anbau-, Ernte- und Keltermethoden, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität von Qualitätswein b. A. notwendig sind, insbesondere Erziehungsart, Anschnitt, Rebschutz und Düngung. In der Rechtsverordnung können sie zulassen, daß Rebflächen mit skelettreichen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert (Steillagen) beregnet werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Darüber hinaus können sie die Beregnung von Rebflächen zum Frostschutz zulassen.“

## c) In Absatz 4 werden die Worte „Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70“ durch die Worte „Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ ersetzt.

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Weinarten“ ein Komma und das Wort „Süßung“ angefügt.

## b) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „Artikel 43 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt.

## c) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

## d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Qualitätswein b.A und Landwein darf zur Süßung von Weißwein nur Traubenmost aus Weißweintrauben, zur Süßung von Rotwein und Rosewein nur Traubenmost aus Rotweintrauben und zur Süßung von Rotling nur Traubenmost derselben Art verwendet werden.“

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Traubenlese, Herbstordnung

(1) Weintrauben dürfen erst gelesen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Witterung, der Rebsorte und des Standortes die in dem Erntejahr erreichbare Reife erlangt haben; dies gilt nicht, wenn eine Lese infolge ungünstiger Witterung oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände zur Sicherung der Ernte vor der Reife zwingend notwendig ist. Soweit die Lese durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung geregelt ist, ist für die Zulässigkeit der Lese diese Regelung ausschließlich maßgebend, jedoch darf mit der späten Lese in keinem Falle früher als sieben Tage nach Abschluß der Hauptlese begonnen werden.

(2) Die Ertragsfläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft und die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat sind jährlich bis zum 15. Dezember bei der zuständigen Behörde zu melden. Später gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

(3) Zur weiteren Sicherstellung einer ausreichenden Überwachung, zur Förderung der Güte des Weines und zum Schutze der reifenden Weintrauben erlassen die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung. Die Herbstordnung muß bestimmen, daß bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, amtlich der natürliche Alkoholgehalt und die Erntemenge festzustellen sind; bis einschließlich der Ernte 1984 kann diese Kontrollmaßnahme auf eine stichprobenweise Feststellung beschränkt werden. Es kann vorgeschrieben werden, daß die Weintrauben an einem von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt zur amtlichen Feststellung vorzuweisen sind. Die Herbstordnung kann darüber hinaus bestimmen, daß

1. die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein oder von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, einer vorherigen Anzeige bedarf und
2. die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, nachträglich unter Angabe der Ertragsfläche, der Erntemenge, der Rebsorten und des natürlichen Alkoholgehalts zu melden ist.

Die Kontrollmaßnahme nach Satz 2 kann auf Lesegut beschränkt werden, das zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist. In der Herbstordnung werden außerdem Inhalt und Form der Meldung nach Ab-

satz 2 sowie Inhalt, Form und Frist einer Anzeige oder Meldung nach Satz 4 geregelt.

## (4) Die Herbstordnung kann ferner

1. die Voraussetzungen für Vorlesen, für Beginn und Ende der Hauptlese und für den Beginn der späten Lese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Reife in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten festsetzen,
2. das Schließen und Betreten der Weinberge regeln,
3. die Voraussetzungen für Beginn und Ende der täglichen Lesezeit festsetzen.

(5) Zur Herstellung von Wein und Traubenmost dürfen Weintrauben nicht verwendet werden, die unter Verstoß gegen Absatz 1 oder eine nach Absatz 4 erlassene Vorschrift gelesen worden sind. Das gleiche gilt für die Herstellung von Weinen der entsprechenden Qualitätsstufen, wenn entgegen Absatz 2 oder der nach Absatz 3 erlassenen Herbstordnung

1. die Ertragsfläche, die Erntemenge, die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, der Qualitätsweine oder der Qualitätsweine mit Prädikat oder die Lese der Weintrauben nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gemeldet oder angezeigt worden ist oder
2. der natürliche Alkoholgehalt des Lesegutes und die Erntemenge nicht amtlich festgestellt worden sind.

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.“

5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70“ durch die Worte „Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zeichen „°“ durch das Wort „Volumenprozent“ ersetzt.
7. § 6 wird im übrigen wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus empfohlenen, zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hergestellt worden sind, sowie von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein darf

- nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erhöht werden.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5 und 7 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „Artikel 32 und 33 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Qualitätswein b.A. darf nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 gesüßt werden. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.“
8. In § 7 werden die Worte „19, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „33, 34 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren bei Wein und den zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend anzuwenden. Durch Rechtsverordnung können abweichend von den Sätzen 1 und 2
1. zur Erhaltung der Eigenart der Weine der Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren eingeschränkt oder verboten werden,
  2. aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung der Lager- und Transportfähigkeit oder zu diätetischen Zwecken der Zusatz weiterer Stoffe zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Landesregierungen der weinbau-treibenden Länder können durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der Eigenart der Weine, deren Bezeichnung auf die Herkunft aus ihrem Lande hinweist, den zulässigen Restzucker-gehalt den Rebstandorten, Rebsorten und Weinarten entsprechend festlegen.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Wein darf nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den
- Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, in einem Liter 1000 Milligramm übersteigt.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Von den in Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1016/81 des Rates vom 9. April 1981 (ABl. EG Nr. L 103 S. 7), aufgeführten geographischen Einheiten sind zur Angabe der Herkunft des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nur zulässig
1. bei Qualitätswein b.A. neben dem nach Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 vorgeschriebenen Namen des bestimmten Anbaugebiets
    - a) in die Weinbergsrolle eingetragene Namen von Lagen und Bereichen,
    - b) Namen von Gemeinden und Ortsteilen,
  2. bei Landwein die in Absatz 7 a aufgeführten Namen sowie die Namen von Bereichen,
  3. bei Tafelwein, der nicht Landwein ist, die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten.
- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung
- „Bereichsnamen sind in der Weise anzugeben, daß einem Namen, der die zugehörigen Rebflächen umschreibt, das Wort „Bereich“ in gleicher Schriftart, -farbe und -größe vorangestellt wird; bei zusätzlicher Angabe in englischer Sprache darf das Wort „District“ dem Bereichsnamen in gleicher Schriftart, -farbe und -größe nachgestellt werden.“
- c) In Absatz 5 Nr. 2 werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:
- „dabei kann bestimmt werden, daß bei Lagen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, der Name einer dieser Gemeinden oder eines ihrer Ortsteile als Bestandteil des Lagenamens eingetragen wird,“
- d) In Absatz 7 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung
- „1. Rhein-Mosel
- a) Rhein,
  - b) Mosel,
  - c) Saar,

2. Bayern
- a) Main,
  - b) Donau,
  - c) Lindau.“

- e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Für die Bezeichnung von Landwein werden folgende Namen festgelegt:

1. Ahrtaler Landwein,
2. Starkenburger Landwein,
3. Rheinburgen-Landwein,
4. Moselländischer Landwein,
5. Nahegauer Landwein,
6. Altrheingauer Landwein,
7. Rheinischer Landwein,
8. Pfälzer Landwein,
9. Mainfränkischer Landwein,
10. Regensburger Landwein,
11. Bayerischer Bodensee-Landwein
12. Schwäbischer Landwein,
13. Unterbadischer Landwein,
14. Südbadischer Landwein.

Die Bezeichnung als Landwein setzt voraus, daß der Wein ausschließlich aus Weintrauben stammt, die in dem umschriebenen Raum geerntet worden sind, und daß konzentrierter Traubenmost oder rektifizierter Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind und eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist. Die Bezeichnung Landwein darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung zugelassen ist. Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung die Herstellung von Landwein zulassen. Dabei sind nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe i Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 die weiteren Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine festzusetzen. Der natürliche Mindestalkoholgehalt ist unter Berücksichtigung der für Qualitätsweine desselben geographischen Raumes geltenden Werte festzusetzen; er muß mindestens um 0,5 Volumenprozent höher festgesetzt werden als der für Tafelwein geltende Wert.“

- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „6 und 7“ durch die Worte „6, 7 und 7 a“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Ermächtigung zur Abgrenzung kann durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder übertragen werden.“

- g) Absatz 9 wird gestrichen.

- h) Absatz 10 wird gestrichen.

- i) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erstreckt sich die Lage über mehrere Gemeinden, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, welcher Gemeindename anzugeben ist; dabei können, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten ein unabweisbares wirtschaftliches Bedürfnis besteht, auch mehrere Gemeindennamen bestimmt werden, von denen wahlweise einer anzugeben ist.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Weinbaugebieten“ durch die Worte „bestimmten Anbaugebieten“ ersetzt.

- j) Absatz 12 wird gestrichen.

- k) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf die Bezeichnung „deutsch“ oder eine engere Herkunftsbezeichnung nur gewählt werden, wenn, unbeschadet des § 2 Abs. 5, keine im Ausland geernteten Weintrauben verwendet worden sind.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Wein so gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen.“

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung geregelt werden, in welcher Weise die Prüfungsnummer anzubringen ist; insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß die auf einem Kontrollzeichen anzubringen ist, das von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle für die Menge des geprüften Weines ausgegeben wird.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. konzentrierter Traubenmost und rektifizierter Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind und eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist.“
- bb) In Nummer 4 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 817/70“ durch die Worte „den Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte die natürlichen Mindestalkoholgehalte für einzelne bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon fest; dabei darf der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A nicht unter 7,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B — ausgenommen für Rebsorten mit spätreifenden Trauben von bestimmten Rebflächen — nicht unter 8,0 Volumenprozent liegen. In der Weinbauzone A darf bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bis auf 6,5 Volumenprozent herabgesetzt werden. Darüber hinaus können die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung für die einzelnen Qualitätsweine zur Wahrung ihres typischen Charakters weitere Voraussetzungen festlegen.“
- d) In Absatz 5 werden die Worte „(§ 10 Abs. 12, § 16)“ gestrichen.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
- „Ein Prädikat darf einem Wein nur zuerkannt werden, wenn er die für dieses Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweist. Wird der Wein mit einem Prädikat gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b anzugeben.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „die für das Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweisen und“ werden gestrichen.
- bb) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:
- „5. Bei Eiswein müssen die verwendeten Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung gefroren sein.“
- c) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Sie dürfen in der Weinbauzone A nicht unter 9,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B nicht unter 10,0 Volumenprozent liegen. Bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben darf für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A bis auf 9,1 Volumenprozent herabgesetzt werden. Der natürliche Mindestalkoholgehalt für Eiswein muß mindestens dem im jeweiligen Anbaugebiet für das Prädikat Beerenauslese festgesetzten Mindestalkoholgehalt entsprechen.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Beerenauslesen, Trockenbeerenauslesen und Eiswein gelten als Wein, wenn sie mindestens 5,5 Volumenprozent vorhandenen Alkohol enthalten.“
- f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett dürfen nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt abgegeben werden.“
14. In § 13 werden die Worte „Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 817/70“ durch die Worte „Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ ersetzt.
15. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 12 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70“ durch die Worte „Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ ersetzt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1) Von den in Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 genannten Angaben dürfen nicht gebraucht werden
1. eine Auszeichnung für einen Tafelwein, der nicht Landwein ist,
  2. die Nummer des Behältnisses oder der Partie.“;
- die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.
- b) Der neue Absatz 2 erhält eingangs folgende Fassung:
- „(2) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen Angaben über

die Beschaffenheit, Herstellung und Abfüllung und über die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse,“.

- c) In den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wein“ durch die Worte „Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ ersetzt.

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Sonstige Bezeichnungen und Angaben

(1) Außer den in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1) genannten Begriffen „Schloß“, „Domäne“, und „Burg“ darf auch der Begriff „Kloster“ nur unter den für diese geltenden Voraussetzungen bei Angabe des Weinbaubetriebes, in dem der Wein gewonnen wurde, verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Begriffe dürfen auch bei der Abfüllerangabe verwendet werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können weitere Vorschriften

1. zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Wein,
2. über die Bezeichnung und sonstige Angaben für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, insbesondere über die Bezeichnung der Weinart, die Angabe von Rebsorte, Jahrgang, Erzeuger, Abfüller oder Hersteller und die Herkunft des Perlweins oder Perlweins mit zugesetzter Kohlensäure oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse,

erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

(4) Soweit eine Regelung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht erfolgt, werden die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendungsbedingungen für auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe h oder Abs. 3 Buchstabe d oder des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b.A. festzulegen.

18. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Tafelweine und Perlweine aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten

Für im Inland hergestellte Tafelweine, zur Gewinnung von Tafelweinen geeignete Weine, für Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, gelten § 6 Abs. 1 und 3, §§ 7, 8, 9, 15 und 16 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

19. § 18 wird gestrichen.

20. § 19 wird gestrichen.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 4, 7 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Wein“ durch die Worte „Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ ersetzt; in Absatz 1 wird ferner die Angabe „15 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „15 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Sprache“ die Worte „als Perlwein und“ eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ausländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf als Qualitätswein oder mit sonstigen Angaben, die auf eine überdurchschnittliche Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn die benutzte Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Wein und ausländischem Traubenmost“ durch die Worte „Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Entsprechende Vorschriften können zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung auch für anderen ausländischen Wein als Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Schwefelsäure“ durch das Wort „Sulfate“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „und 3“ sowie in der Klammer die Worte „und -verfahren“ gestrichen.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen dürfen nur angewandt werden, wenn es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.“
23. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. der Gehalt an gesamter schwefliger Säure 200 Milligramm je Liter oder der Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, bei abgefülltem Likörwein 1500 Milligramm je Liter übersteigt; durch Rechtsverordnung kann ein höherer Wert an Sulfaten zugelassen werden, wenn dies technisch erforderlich und mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.“
- b) In Nummer 8 werden die Worte „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt.
24. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ausländischem Likörwein dürfen im Inland Alkohol oder Zucker nicht zugesetzt werden. Andere Stoffe dürfen nur zugesetzt werden, wenn und soweit es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann der Zusatz von Stoffen aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Schwefelsäure“ durch das Wort „Sulfaten“ ersetzt.
25. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. daß schweflige Säure oder Sulfate nur in bestimmten Höchstmengen enthalten sein dürfen;“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) § 8 Abs. 2 (Behandlungsmittel) und § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) gelten für inländischen Schaumwein und inländischen Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend. Für inländischen Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt außerdem § 21 Abs. 3 entsprechend.“
26. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Sekt“ ein Komma gesetzt und die Worte „oder Prädikatssekt“ durch die Worte „Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A.“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Landesregierungen der weinbau-treibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsschaumweine b.A. fest.“
27. In § 27 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt.
28. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29  
Begriffsbestimmungen
- (1) Weinhaltige Getränke sind unter Verwendung von Wein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Grundwein, auch in Vermischung miteinander, hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende alkoholhaltige Getränke, wenn der Anteil der genannten Erzeugnisse im fertigen Getränk (Weinanteil) mehr als 50 vom Hundert beträgt, das fertige Getränk höchstens 20 Volumenprozent vorhandenen Alkohol enthält, bei der Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat und der Überdruck bei 20 Grad Celsius 2,5 bar nicht übersteigt.
- (2) Grundwein für weinhaltige Getränke (Grundwein) ist die aus Wein, Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost, auch in Vermischung miteinander, unter Zusatz von Weindestillat oder Weinalkohol hergestellte Flüssigkeit.“
29. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schaumwein“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kohlensäure“ die Worte „und Grundwein“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:
- „1a. Rum, Rumverschnitt, Arrak oder Arrakverschnitt als Geruchs- und Geschmacksstoff,“
- bb) In Satz 3 werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „und § 21 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Andere als die in § 21 Abs. 3 genannten Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es
1. zum Schutz der Gesundheit,
  2. zur Förderung oder Erhaltung der Güte des weinhaltigen Getränks oder
  3. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung
- erforderlich ist.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Weinhaltige Getränke dürfen nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an gesamter schwefliger Säure 275 Milligramm je Liter oder ihr Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, 1500 Milligramm je Liter übersteigt.“
- e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 4“ durch die Worte „Absatz 3 a“ ersetzt.
30. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine engere geographische Bezeichnung als deutsch oder ein Hinweis auf die Herkunft der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist nur zulässig, wenn nur Wein oder Likörwein verwendet worden ist, der mit dieser geographischen Bezeichnung versehen werden darf, und der Anteil des Weines oder Likörweines im fertigen Erzeugnis mindestens 70 vom Hundert beträgt.“
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben.“
31. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden der zweite Halbsatz gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
- „Dem Verbringen steht nicht entgegen, daß das weinhaltige Getränk zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind.“
- b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. ihr Gehalt an gesamter schwefliger Säure 275 Milligramm je Liter oder ihr Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, 1500 Milligramm je Liter übersteigt,“
32. In § 33 werden die Worte „Abs. 4, 5 und 6 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 a, 4 und 5“ ersetzt.
33. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken ist,
1. soweit sie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden sind, der Hersteller,
  2. soweit sie in Drittländern hergestellt worden sind, der Importeur
- anzugeben.“
34. § 35 erhält folgende Fassung:
- „§ 35  
Begriffsbestimmung
- Branntwein aus Wein ist die Flüssigkeit, die
1. ausschließlich aus der Destillation von Wein, Brennwein oder Destillaten hieraus stammt,
  2. Geruch und Geschmack der verwendeten Rohstoffe aufweist,
  3. eine Gesamtmenge an den höheren Alkoholen Isobutanol, 1-Propanol und Isoamylalkohole von mehr als 150 Milligramm je 100 Milliliter reinen Alkohols enthält und
  4. trinkfertig ist oder nur noch der Verdünnung mit Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein (Fertigstellung).“

35. Die Überschrift vor § 36 erhält folgende Fassung:
- „Titel 1  
Weindestillat, Brennwein und Rohbrand“
36. In § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 5 sowie § 50 Abs. 1 werden jeweils hinter dem Wort „Rohbrand“ die Worte „aus Wein oder aus Brennwein“ gestrichen.
37. In § 36 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3 und in § 39 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Grad“ durch das Wort „Volumenprozent“ ersetzt.
38. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Brennwein“ ein Komma gesetzt und das Wort „Rohbrand“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Zahl „816/70“ durch die Zahl „337/79“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Rohbrand ist die durch Destillation von Wein oder Brennwein hergestellte Flüssigkeit, die die bei der Destillation übergehenden flüchtigen, den Wein kennzeichnenden Bestandteile enthält, höchstens 72 Volumenprozent Alkohol aufweist und dazu bestimmt ist, durch weitere Destillation zu Weindestillat verarbeitet zu werden.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „(Inländischer Brennwein)“ die Worte „und für im Inland hergestellten Rohbrand (Inländischer Rohbrand)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Brennwein“ durch das Wort „Rohbrand“ ersetzt.
- e) Absatz 3 wird eingangs wie folgt gefaßt:
- „(3) Im Ausland hergestellter Brennwein (Ausländischer Brennwein) und im Ausland hergestellter Rohbrand (Ausländischer Rohbrand) dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn sie selbst sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse den im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Sie dürfen jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn
1. sie von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind.“
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Brennwein“ die Worte „und Rohbrand“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß Brennwein als Brennwein und Rohbrand als Rohbrand zu bezeichnen sind.“
39. Vor § 38 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Titel 2  
Inländischer Branntwein aus Wein“
40. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Im Inland hergestellter Branntwein aus Wein (Inländischer Branntwein aus Wein) muß mindestens 38 Volumenprozent Alkohol enthalten.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Inländischem Branntwein aus Wein dürfen nur zugesetzt werden
1. Zucker,
  2. Likörwein bis zu einem Raumbunderteil des trinkfertigen Erzeugnisses,
  3. Zuckerkulör und
  4. Wasser.
- Durch Rechtsverordnung können Behandlungsstoffe zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist; dabei darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betrieb desjenigen hergestellt sind, der sie zusetzt. Es kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen, wenn anderenfalls ihre ausreichende Überprüfung nicht gewährleistet ist.“
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „§ 8 Abs. 2 (Behandlungsstoffe), § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) sowie § 21 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 a (Behandlungsverfahren) gelten entsprechend.“
41. § 39 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben.“
42. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als Qualitätsbranntwein aus Wein oder als Weinbrand bezeichnet werden, wenn

1. er ausschließlich auf der Grundlage von Weindestillat (§ 36) hergestellt ist,
  2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich von empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 stammen; für Wein, Brennwein, Rohbrand, Weindestillat und Brantwein aus Wein mit Herkunft aus Drittländern wird durch Rechtsverordnung festgelegt, welche Rebsorten empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gleichgestellt sind,
  3. das gesamte verwendete Weindestillat mindestens sechs Monate in Eichenholzfässern gelagert hat,
  4. die nach § 38 Abs. 2 zugelassenen Geruchs- und Geschmacksstoffe mit keinem anderen Alkohol als einem nach Nummer 3 gelagerten Weindestillat hergestellt worden sind,
  5. bei der Herstellung kein Likörwein zugesetzt worden ist; ein Übergehen bei der Lagerung nach Nummer 3 gilt nicht als Zusetzen,
  6. der Brantwein aus Wein eine goldgelbe bis goldbraune Farbe aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist und
  7. er mit einer Prüfungsnummer versehen ist, die von der jeweils zuständigen Behörde oder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder von der Behörde eines Landes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt wird. Durch Rechtsverordnung werden die Entnahme der Proben und das Prüfungsverfahren geregelt; dabei ist insbesondere festzulegen, daß Sinnesprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt und die Angabe „44“ gestrichen.
43. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Inländischer Brantwein aus Wein darf als deutscher Brantwein aus Wein bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus im Inland gewonnenem Destillat stammt und er dort auch weiter verarbeitet und fertiggestellt worden ist.“
- b) Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:  
„Eine engere geographische Bezeichnung als deutsch oder“.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Inländische geographische Bezeichnungen sind nur zulässig, soweit sie für inländischen Wein verwendet werden dürfen.“
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 7 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird Absatz 3.
44. In der Überschrift vor § 42 wird die Angabe „Titel 2“ durch die Angabe „Titel 3“ ersetzt.
45. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „im Fall des § 38 Abs. 1“ werden durch die Worte „bei der Herstellung von inländischem Brantwein aus Wein“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das Vermischen von Erzeugnissen gleicher Art, die eine gemeinsame geographische Bezeichnung führen, gilt nicht als Verschnitt.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
46. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ausländischer Brantwein aus Wein muß in deutscher Sprache als Brantwein aus Wein bezeichnet werden. Er darf mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus in diesem Land gewonnenem Destillat stammt und er dort auch verarbeitet und fertiggestellt worden ist. Die Bezeichnung Brantwein aus Wein kann durch die Bezeichnung Qualitätsbrantwein aus Wein oder Weinbrand ersetzt werden, wenn
1. der Brantwein aus Wein den Anforderungen des § 40 Abs. 1 entspricht und sein Alkoholgehalt mindestens 38 Volumenprozent beträgt und
  2. in dem nach § 50 erforderlichen Begleitdokument bestätigt oder in anderer Weise nachgewiesen ist, daß die Anforderungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt sind.
- Die amtliche Prüfung im Inland (§ 40 Abs. 1 Nr. 7) kann durch eine gleichwertige amtliche

- che Prüfung im Herstellungsland ersetzt werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der im inländischen Prüfungsverfahren zu führenden Nachweise (Satz 3 Nr. 2) sowie der ausländischen Prüfungsbescheinigungen (Satz 4) werden durch Rechtsverordnung festgelegt. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:
- „Eine engere geographische Bezeichnung als nach Absatz 1 Satz 2 darf nur neben einer nach Absatz 1 Satz 3 zulässigen Bezeichnung.“
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 7 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein ist,
1. soweit er in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden ist, der Hersteller,
  2. soweit er in einem Drittland hergestellt worden ist, der Importeur
- anzugeben.“
47. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind die in Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihren Ursprung sowie zur Gewinnung von Qualitätswein b. A. geeigneter Wein, Qualitätswein b. A., Grundwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Für das Verschneiden von Traubenmost und Wein (Teil I, Erster und Zweiter Abschnitt) ist die Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4), anzuwenden. Im übrigen ist Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Für das Abfüllen der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein ist die Begriffsbestimmung in Artikel 3 a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 anzuwenden. Im übrigen ist Abfüllen im Sinne dieses Gesetzes das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als fünf Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird.“
- d) Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Nicht als Inverkehrbringen gilt die Anstellung eines Erzeugnisses bei der Prüfungsbehörde zur Erteilung einer Prüfungsnummer (§§ 14, 26 und 40).“
48. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Vorbehaltlich des Absatzes 5 dürfen Erzeugnisse nicht mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Das Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen und Aufmachungen bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein und Qualitätswein b. A. richtet sich nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79.“
49. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Getränke“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Für Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b. A. ist die Verwendung des Wortes „Cabinet“ zulässig, wenn es in dieser Schreibweise deutlich getrennt von der Bezeichnung des Erzeugnisses in Verbindung mit dem Namen (Firma) des Herstellers oder desjenigen benutzt wird, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt. Das Wort Sekt, auch in Verbindung mit anderen Worten, ist ausschließlich dem Qualitätsschaumwein und dem Qualitätsschaumwein b. A. vorbehalten.“

50. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand, die den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über das Verbringen ins Inland und über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht entsprechen oder die von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in Satz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch nicht verwendet und verwertet werden, es sei denn, daß ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben oder Aufmachungen beruht. Im übrigen richtet sich das Verkehrs- und Verwendungsverbot für vorschriftswidrige Erzeugnisse nach Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, stehen abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 dem Verbringen aus dem Inland und dem Inverkehrbringen zum Zweck des Verbringens aus dem Inland nicht entgegen, wenn sie nach den Vorschriften des Bestimmungsgebietes Voraussetzung des Verbringens in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Qualitätswein b. A., die mit Bezeichnungen oder sonstigen Angaben aus dem Inland verbracht werden sollen, die der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 oder einer zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschrift nicht entsprechen, richtet sich die Zulässigkeit des Verbringens nach Artikel 3 Abs. 1 erster Gedankenstrich, Artikel 13 Abs. 1 erster Gedankenstrich und Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften. Zum Verbringen aus dem Inland bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland unzulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind, müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller

nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse aus dem Inland verbringt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den geltenden Bezeichnungsvorschriften ergeben. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß und in welcher Weise derartige Erzeugnisse von anderen Erzeugnissen getrennt zu halten und zu kennzeichnen sind und welche Angaben und Aufmachungen nicht gebraucht werden dürfen.“

51. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Satzes 3 kann die für die Überwachung zuständige Behörde zur Durchführung von Versuchen erlauben, daß bei der Herstellung von Erzeugnissen sowie von Getränken im Sinne des § 53 bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen. Die Erteilung von Versuchserlaubnissen für nicht durch Gemeinschaftsrecht zugelassene önologische Verfahren und Behandlungen bei aus der Gemeinschaft stammenden frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Qualitätswein b. A. und Schaumwein sowie bei aus Drittländern stammendem konzentriertem Traubenmost und Schaumwein richtet sich nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 1388/70 vom 13. Juli 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155 S. 5)“ durch die Worte „Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 75)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

52. § 57 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ermächtigungen der Absätze 1 bis 3 können durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen übertragen werden.“

53. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58  
Allgemeine Überwachung

(1) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79, dieses Gesetzes und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Erzeugnisse gewerbsmäßig erzeugt, hergestellt, behandelt, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;

2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,

b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten

zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

3. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Bücher, Analysenbücher und Herstellungsbeschreibungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen zu besichtigen;

4. Erzeugnisse, sonstige Stoffe, Geräte und geschäftliche Unterlagen vorläufig sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, und

5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über den Umfang des Betriebes, die Herstellung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, deren Menge und Herkunft und über vermittelte Geschäfte zu verlangen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Nr. 5 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem

Land Prüfer (Weinkontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus; für ihre Befugnisse gilt Absatz 1. Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse erfahren ist, das Verfahren ihrer Herstellung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist.

(4) Durch Rechtsverordnung werden zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung Vorschriften über die Handhabung der Kontrolle in Betrieben und über die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane erlassen.

(5) Die Zolldienststellen sind befugt, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen Begleitdokumente, Untersuchungszeugnisse und Ursprungszeugnisse sowie sonstige Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Ware von Bedeutung sein können, zur Einsichtnahme zu überlassen und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Angaben über den Zollwert dürfen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

(6) Die Inhaber der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reiseverkehr gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 und die Entnahme von Proben zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(7) Im übrigen gelten für die Überwachung die §§ 40, 41 Abs. 1 und 2 sowie § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend.“

54. In § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe b werden die Worte „Nr. 816/70 und Nr. 817/70“ durch die Worte „Nr. 337/79 und Nr. 338/79“ ersetzt.

55. § 60 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß bestimmte Stoffe, die verbotswidrig zur Weinbehandlung benutzt werden können, in Weinbaubetrieben und in Betrieben, in denen Traubenmoste oder nicht abgefüllte Weine lagern, nicht gelagert werden dürfen oder daß über den Erwerb und den Verbleib solcher Stoffe Nachweis zu führen ist.“

56. Nach § 62 wird folgender neuer § 62 a eingefügt:

„§ 62 a

In der Deutschen Demokratischen Republik  
und  
Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse

Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen werden, unter denen in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß diese Erzeugnisse nur in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

1. sie nach Herstellung, Beschaffenheit, Bezeichnung und Aufmachung den in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) geltenden Vorschriften entsprechen und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. die Herstellung gleichartiger Erzeugnisse auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlaubt ist,
3. sie hinsichtlich der verwendeten Erzeugnisse, der zugesetzten Stoffe und der angewendeten Verfahren sowie hinsichtlich des Gehalts an schwefliger Säure und sonstigen Stoffen den Vorschriften für gleichartige im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Erzeugnisse entsprechen und
4. sie nicht mit Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstigen Angaben und Aufmachungen versehen sind, die bei gleichartigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnissen unzulässig sind.“

57. Nach § 65 wird folgender neuer § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

Eintragung von Weinbergslagen

Abweichend von § 10 Abs. 3 können die zuständigen Behörden die Eintragung einer weniger als fünf Hektar großen Fläche als Lage auch zulassen, wenn der Lagename durch ein vor dem 19. Juli 1971 eingetragenes Warenzeichen geschützt ist.“

58. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 31. August 1984 darf das Prädikat Auslese auch für Qualitätsschaumweine und

Qualitätsschaumweine b. A. verwendet werden, sofern diese Bezeichnung vor dem 19. Juli 1971 verwendet worden ist.“

59. Die §§ 67 bis 69 erhalten folgende Fassung:

„§ 67

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. bei der Herstellung von Wein oder der Behandlung von Erzeugnissen, aus denen er hergestellt ist,
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 Weintrauben verwendet, die nicht ausschließlich aus nach dem Weinwirtschaftsgesetz genehmigten oder nicht genehmigungsbedürftigen Rebanlagen stammen,
  - b) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 a Erzeugnisse verschneidet oder süßt,
  - c) entgegen §§ 6, 17 den vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehalt erhöht oder
  - d) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2, § 17 nicht zugelassene önologische Verfahren oder Behandlungen anwendet oder einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 17 über den Zusatz von Stoffen oder die Anwendung von Behandlungsverfahren oder § 8 Abs. 2 Satz 3, § 17 über das Verbot der Benutzung von Gegenständen aus bestimmten Stoffen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 über Anbau-, Ernte- und Keltermethoden zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. entgegen § 9 Abs. 5 Wein mit einem verbotenen Gehalt an Sulfaten zum offenen Ausschank feilhält oder abgefüllt in den Verkehr bringt, oder
4. einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 6, § 17 über den verbotenen Gehalt an Stoffen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. a) bei der Herstellung von inländischem Likörwein (§ 21 Abs. 3 Satz 1), inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1), inländischen weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3

Satz 1) oder inländischem Branntwein aus Wein (§ 38 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1) oder

- b) bei der Behandlung von ausländischem Likörwein (§ 23 Abs. 2 Satz 1, 2 und Satz 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1), ausländischen weinhaltigen Getränken (§ 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 3 und § 21 Abs. 3 Satz 1) oder ausländischem Branntwein aus Wein (§ 43 Abs. 1 Satz 1)

verbotswidrig einen Stoff zusetzt, Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen oder ein anderes Behandlungsverfahren anwendet oder einer zum Schutz der Gesundheit oder zur Förderung oder Erhaltung der Güte des Erzeugnisses erlassenen Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 oder § 25 Abs. 1 Nr. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder Abs. 3 a Satz 2, § 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 3 a Satz 2 oder § 38 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

2. ein Erzeugnis entgegen § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 6, § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Weindestillat, das von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist, entgegen § 36 Abs. 4 Satz 2 ins Inland verbringt oder einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 3, § 27 Abs. 3 Nr. 1, § 32 Abs. 3 oder § 42 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. ausländischen Likörwein (§ 23 Abs. 3) oder weinhaltige Getränke (§ 30 Abs. 5, § 33) mit einem verbotenen Gehalt an schwefliger Säure, Sulfaten oder anderen Stoffen zum offenen Ausschank feilhält oder abgefüllt in den Verkehr bringt oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 oder § 25 Abs. 1 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. ein verbotenes Erzeugnis bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken (§ 30 Abs. 1) oder inländischem Weindestillat (§ 36 Abs. 3 Satz 1) verwendet oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder § 25 Abs. 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
5. einem Verschnittverbot für weinhaltige Getränke (§ 30 Abs. 4, § 33) oder für Branntwein aus Wein (§ 43 Abs. 1 Satz 1) zuwiderhandelt,

6. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 Weindestillat einen Stoff zusetzt oder entzieht,
7. entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 oder 2 ein Erzeugnis, das unter Verstoß gegen eine in Absatz 1 oder in den Nummern 1 bis 6 bezeichnete Vorschrift hergestellt oder ins Inland verbracht worden ist oder das sonst von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt, verwendet oder verwertet,
8. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 61 Nr. 1 bis 3 über die Benutzung oder die Beschaffenheit von Behältnissen, sonstigen Gegenständen oder Räumen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
9. einer Rechtsverordnung nach § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 über in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Ebenso wird bestraft, wer

1. ein Erzeugnis unter Verstoß gegen die Täuschungsverbote des § 46 Abs. 1 bis 3 in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder einer Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. entgegen § 53 Abs. 1 ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, herstellt, ins Inland verbringt oder in den Verkehr bringt oder entgegen § 53 Abs. 2 Satz 1 ein Erzeugnis mit anderen Getränken vermischt gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder einer zum Schutz vor Täuschung erlassenen Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. entgegen § 62 Abs. 1 Satz 2 Traubensaft als Traubenmost bezeichnet oder entgegen § 62 Abs. 2 Traubensaft oder konzentrierten Traubensaft bei der Herstellung von alkoholischen Getränken verwendet oder zusetzt.

(4) Wer eine der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 68

## Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1 inländischen Wein mit einem verbotenen Gehalt an Restzucker zum offenen Ausschank feilhält, abgefüllt in den Verkehr bringt oder aus dem Inland verbringt,
2. ein Erzeugnis oder ein Getränk mit Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen oder Hinweisen in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder in Preisangeboten oder auf Getränkekarten mit Angaben bezeichnet, die einer Vorschrift des § 10 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 13, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8, § 15 Abs. 1, 2 oder 5, § 16 Abs. 1, § 17 in Verbindung mit § 15 Abs. 1, 2 oder 5, § 20 Abs. 1 bis 5 oder 8, § 24 Abs. 2 oder 3, § 31 Abs. 2 oder 3, § 34 Abs. 1 oder 2, § 40 Abs. 1, § 41, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3, § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 oder 4 oder § 51 Abs. 1 oder 2 nicht entsprechen,
3. einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 28 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 31 Abs. 5 Nr. 1 oder § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. entgegen § 12 Abs. 9 vorzeitig einen mit einem Prädikat gekennzeichneten Wein abgefüllt abgibt,
5. in einem Verfahren über
  - a) die Zuteilung einer Prüfungsnummer (§ 14 Abs. 3, 5, § 26 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 8, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1),
  - b) eine Ausnahmegenehmigung (§ 54),
  - c) die Zulassung zum Verbringen ins Inland oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der amtlichen Untersuchung und Prüfung (§ 59 Abs. 1)
 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt,
6. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 4 Satz 1, § 37 Abs. 3 Satz 1 oder § 42 Abs. 1 Satz 1 ein ausländisches Erzeugnis ins Inland verbringt,
7. entgegen § 30 Abs. 2 mit der Herstellung von weinhaltigen Getränken beginnt, ohne die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und eingetragen zu haben, oder einer Rechtsverordnung nach

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 oder § 25 Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

8. entgegen § 47 Abs. 1 Satz 1 ein Erzeugnis mit nicht zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
9. einer Rechtsverordnung nach § 50 über Begleitdokumente oder einer Rechtsverordnung nach § 57 über die Buchführung und die Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweisen, gröblich, beharrlich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert,
10. einer Rechtsverordnung nach § 61 Nr. 4 über die Kenntlichmachung von Behältnissen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
11. einer Rechtsverordnung nach § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 2 oder 4 über in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

## § 69

## Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 68 bezeichneten Handlungen begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Weintrauben vor der erreichbaren Reife entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 liest, die Meldung nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgibt, einer Herbstordnung nach § 4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder entgegen § 4 Abs. 5 Weintrauben verwendet oder Weine herstellt,
  2. einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 über Herstellung, Umfüllung und Abfüllung inländischer Schaumweine in demselben Betrieb zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder weinhal-

- tige Getränke entgegen § 30 Abs. 6 Satz 1 nicht in demselben Betrieb herstellt,
3. entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 Weindestillat verschneidet,
  4. einer zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erlassenen Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz oder einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
  5. einer Rechtsverordnung nach § 56 Abs. 2 über die Herstellung von Tresterwein zur Selbstversorgung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Weintrub ohne ausreichende Vergällung in den Verkehr bringt oder bezieht,
  7. entgegen § 60 Abs. 2 einen Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, für diesen Zweck gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder
  8. einer Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 3 über die Lagerung bestimmter Stoffe zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Erzeugnis mit Bezeichnungen, Angaben, Aufmachung oder Hinweisen in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt oder in Preisangeboten oder auf Getränkekarten mit Angaben bezeichnet, die einer Vorschrift des § 10 Abs. 11 Satz 1 oder 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. 1 oder 4, § 34 Abs. 3, § 39 Abs. 1 oder 3 oder § 44 Abs. 5 nicht entsprechen,
2. einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 11 Satz 3 oder 4, § 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, § 16 Abs. 3 oder 4, § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 oder 4, § 20 Abs. 7, § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 4, § 28 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 3, § 46 Abs. 4 Nr. 1 oder § 49 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
3. außer in den Fällen des § 68 Nr. 9 einer Rechtsverordnung nach § 50 über Begleitdokumente zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis, das unter Verstoß gegen eine in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 oder 5 bezeichnete Handlung hergestellt oder ins Inland verbracht worden ist, entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 oder 2 in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt, verwendet oder verwertet, der Meldepflicht nach § 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 5 Satz 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außer in den Fällen des § 68 Nr. 9 einer nach § 57 erlassenen Rechtsverordnung über die Buchführung oder die Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. die Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Unterstützung der in der Überwachung tätigen Personen nach § 58 Abs. 6 verletzt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

60. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

(1) Wer einem Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 oder einer auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Durchführungsverordnung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, das

1. zum Schutz der Gesundheit, zur Erhaltung der Eigenart oder Güte eines Erzeugnisses oder zum Schutz vor Täuschung erlassen worden ist und
2. mit einem Gebot oder Verbot vergleichbar ist, dessen Verletzung nach § 67 Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Wer eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer einem Gebot oder Verbot einer in Absatz 1 bezeichneten Verordnung zuwiderhandelt, das

1. a) zur Erhaltung der Eigenart oder Güte eines Erzeugnisses oder zum Schutz vor Täuschung für weniger bedeutsame Fälle oder
- b) zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung für schwerwiegende Fälle

erlassen worden ist und

2. mit einem Gebot oder Verbot vergleichbar ist, das nach § 68 mit Strafe bedroht ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(4) Wer fahrlässig eine Zuwiderhandlung nach Absatz 3 begeht, handelt ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer in Absatz 1 bezeichneten Verordnung zuwiderhandelt, das

1. zur Unterrichtung des Verbrauchers oder zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erlassen worden ist und
2. mit einem Gebot oder Verbot vergleichbar ist, das nach § 69 Abs. 2 bis 6 mit Geldbuße bedroht ist, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 4 und 5 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(7) Durch Rechtsverordnung sind die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach den Absätzen 1 oder 3 oder als Ordnungswidrigkeit nach Abs. 5 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Verordnungen erforderlich ist.“

61 § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70  
Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 67, 68 oder 69 a Abs. 1 bis 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 69 oder 69 a Abs. 4 oder 5 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung

oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

62. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71 a  
Anpassung an Gemeinschaftsrecht

Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates können Vorschriften dieses Gesetzes gestrichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich angepaßt werden, soweit sie durch den Erlaß entsprechender Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unanwendbar geworden sind.“

63. In § 73 werden das Wort „Lebensmittelgesetz“ durch die Worte „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz“ ersetzt und hinter dem Wort „Traubensaft“ die Worte „und für Weinessig“ eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Weingesetzes in der vom 1. September 1982 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c, Nr. 5, 7 bis 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa, Buchstaben h und k, Nr. 12 Buchstaben b und d, Nr. 14, 15, 16 Buchstabe d, Nr. 19 bis 25, 26 Buchstabe a, Nr. 27, 29 Buchstaben c, d und e, Nr. 31, 32, 34, 40, 42, 47 Buchstaben a, b und c, Nr. 48, 49 Buchstabe b, Nr. 50, 51, 54 und 58 sowie Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben g, h, i Doppelbuchstabe bb und Buchstabe j treten am 1. Mai 1982 in Kraft. Artikel 1 Nr. 57 tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1971 in Kraft.

## Begründung

Durch eine Reihe von Verordnungen (EWG) des Rates und der Kommission im Rahmen der EWG-Weinmarktorganisation sind weinrechtliche Regelungen getroffen worden, die eine Änderung des Weingesetzes bei den Vorschriften erforderlich machen, die denselben Gegenstand regeln und daher unanwendbar geworden sind.

Damit im Interesse der Rechtsklarheit Vorschriften des Gesetzes den durch Gemeinschaftsverordnungen eingetretenen Rechtsänderungen in ihrem Wortlaut rascher angepaßt werden können, ist eine Ermächtigung vorgesehen, diese deklaratorische Anpassung künftig durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Weitere Änderungen sind nach Artikel 171 des EWG-Vertrages aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 12/74 erforderlich geworden. In ihm hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Vorschriften des Weingesetzes und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, die die Bezeichnungen Sekt und Weinbrand der inländischen Erzeugung und die Bezeichnung Prädikatssekt den im Inland zu einem bestimmten Mindestanteil aus inländischen Weintrauben hergestellten Schaumweinen vorbehalten, das Gemeinschaftsrecht verletzen. Änderungen der Vorschriften über Branntwein aus Wein werden auch veranlaßt durch die Urteile des Gerichtshofs vom 12. Oktober 1978 in der Rechtssache 13/78 und vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78.

Ein zweites Vertragsverletzungsverfahren ist von der Kommission eingeleitet worden, weil sie u. a. zwei weitere Vorschriften des Weingesetzes für nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar hält. Obwohl die Bundesregierung die Rechtsauffassung der Kommission nicht teilt, hat sie — um eine zweite Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu vermeiden — Änderungen dieser Vorschriften zugesagt.

Für landschaftstypischen gehobenen Tafelwein ist im Gemeinschaftsrecht der Begriff „Landwein“ geschaffen worden. Damit er auch für deutschen Wein eingeführt werden kann, werden die Voraussetzungen für seine Zulassung geschaffen.

Schließlich sind aus den Erfahrungen bei der Anwendung des Weingesetzes seit 1971 notwendige Änderungen erkennbar geworden. Sie betreffen u. a. Vorschriften über die Anbau-, Ernte- und Keltermethoden, die Verbesserung der Qualitäts- und Erntekontrollen im Herbst und der Überwachung im Verkehr, eine strengere Regelung für das Prädikat Eiswein, die Definition des Rohbrandes sowie eine Ermächtigung zu Regelungen für Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).

Die erwähnten Änderungen der weinrechtlichen Vorschriften der EWG-Verordnungen und des Gesetzes machen darüber hinaus eine Überarbeitung der ihrer Bewehrung dienenden Straf- und Bußgeldvorschriften erforderlich. Dabei werden die Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in einer Blankett-Vorschrift zusammengefaßt mit der Ermächtigung, die entsprechenden Tatbestände durch Rechtsverordnung zu bezeichnen. Auf diese Weise wird es möglich sein, im Zuge der Weiterentwicklung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein neu erlassene Gebote und Verbote des Gemeinschaftsrechts künftig in angemessener Frist mit Sanktionen zu bewehren.

Infolge der Durchführung des Gesetzes entstehen Bund und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Den Ländern werden durch die in Artikel 1 Nr. 4 vorgesehene obligatorische amtliche Feststellung des natürlichen Alkoholgehalts (Mostgewichts) und der Erntemenge ab der Weinlese 1985 zusätzliche Kosten entstehen, wenn sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese in die Gebühren der amtlichen Qualitätsprüfung einzubeziehen. Die Höhe der entstehenden Kosten läßt sich noch nicht abschätzen. Sie wird davon abhängen, ob die Länder die Kontrollmaßnahme auf Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat oder nur auf Qualitätsweine mit Prädikat erstrecken und in welcher Weise sie nach der Erprobungsphase der Ernten 1981 bis 1984 die amtliche Feststellung des Mostgewichts und der Erntemenge, z. B. unter Einsatz von fachkundigen ehrenamtlichen Helfern, organisieren werden.

Sofern die Länder die Kosten der Kontrollmaßnahme in die Gebühren der amtlichen Qualitätsprüfung einbeziehen, könnte dies zu einer geringfügigen Erhöhung der Preise für die entsprechenden Weinqualitäten führen. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## Artikel 1

### Nummer 1

Die Neufassung berücksichtigt die Neuverkündung aller Verordnungen (EWG) des Rates zur EWG-Weinmarktorganisation durch die Verordnungen vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 vom 5. März 1979). Diese fassen die in den vergangenen Jahren vielfach geänderten und über zahlreiche Amtsblätter verstreuten Vorschriften zusammen. Hierdurch haben sich die Nummern der Verordnungen und teilweise auch die Artikelfolge geändert. Der neue Wortlaut des § 1 umfaßt folgende, vor und nach der Kodifizierung erfolgte sachliche Änderungen des Gemeinschaftsrechts:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Änderung der Verord-

nung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Abl. EG Nr. L 289 S. 1) ist der „verdünnte Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe“ aus der Liste der den Vorschriften der Weinmarktorganisation unterliegenden Erzeugnissen gestrichen worden. Außerdem ist die Höchstgrenze an vorhandenem Alkohol nunmehr in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 vom 25. Juli 1978 (Abl. EG Nr. L 215 S. 1) geänderten Definition des Traubenmostes in Nummer 2 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 gemeinschaftlich festgesetzt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 678/75 des Rates vom 4. März 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 insbesondere hinsichtlich der Definition von mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben und zur Änderung des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs (Abl. EG Nr. L 72 S. 43) hat als weiteres Erzeugnis den mit Alkohol stummgemachten Traubenmost eingeführt und definiert, die Verordnung (EWG) Nr. 453/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. EG Nr. L 57 S. 1) das rektifizierte Traubenmostkonzentrat.

## Nummer 2

### *Buchstaben a und c*

Die Änderung der Absätze 2 und 4 erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 als Nr. 338/79 (s. zu Nummer 1).

### *Buchstabe b*

Nach der geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 können die Bundesländer die Anbaumethoden nur durch ein Landesgesetz oder aufgrund der Ermächtigung in einem Landesgesetz regeln. Die Notwendigkeit eines Landesgesetzes hat sich in der Vergangenheit als hinderlich erwiesen. Die Änderung räumt daher den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder — entsprechend den Regelungen in den Absätzen 2 und 4 — unmittelbar eine Rechtsverordnungsermächtigung ein und konkretisiert diese näher. Sie ist ergänzt worden um die auf Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 gestützte Ermächtigung, bei Steillagen mit besonderer Bodenbeschaffenheit die Beregnung (Tröpfchenberegnung) zuzulassen, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Außerhalb dieser Steillagen darf die Beregnung jedoch nur zum Schutze vor Früh- und Spätfrösten zugelassen werden.

Darüber hinaus werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch die Ernte- und Keltermethoden zu regeln, soweit dies — insbesondere im Hinblick auf neuere technische Entwicklungen in diesen Bereichen — zur Gewährleistung einer optimalen Qualität der Qualitätsweine erforderlich ist. Diese zusätzliche Ermächtigung stützt sich auf Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79.

## Nummer 3

### *Buchstaben a und d*

Zur Erhaltung der Eigenart der Weine legt die neu eingefügte Vorschrift fest, aus welchen Weintrauben der zur Süßung verwendete Traubenmost bei den einzelnen Weinarten stammen muß. Da die Mitgliedstaaten zu zusätzlichen Regelungen insoweit nur bei Qualitätswein (Artikel 19 der Verordnung [EWG] Nr. 338/79) und bei Landwein (Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe i) der Verordnung [EWG] Nr. 355/79 ermächtigt sind, mußte sie auf diese beiden Weinkategorien beschränkt werden.

Da die Süßung nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 nicht als Verschnitt gilt, mußte nach Einfügung des neuen Absatzes 3 a die Überschrift ergänzt werden.

### *Buchstabe b*

Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 als Nr. 337/79 (s. o. zu Nummer 1).

### *Buchstabe c*

Wie sich aus dem Beschluß des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 8/3829 S. 35) ergibt, haben sich die Gründe, die für die Ausnahme der Roseweine aus der Rebsorte Portugieser aus der Vergünstigung des Satzes 2 maßgebend waren, nicht als stichhaltig erwiesen. Aus diesem Grunde wird die Vorschrift des Satzes 3 gestrichen.

## Nummer 4

In der Praxis des Vollzugs hat sich gezeigt, daß die bisherige Regelung nicht alle Möglichkeiten für eine wirksame Herbst- und Qualitätskontrolle enthält. Insbesondere die im Jahre 1980 aufgedeckten Manipulationen mit Flüssigzucker haben deutlich gemacht, daß die Überwachung im Herbst verbessert werden muß. Als Folgerung aus diesen Erkenntnissen wird § 4 neu gefaßt mit dem Ziel, die erkannten Lücken auszufüllen.

Der in Absatz 1 Satz 2 neu angefügte Halbsatz soll sicherstellen, daß die Voraussetzung „späte Lese“ in § 12 Abs. 3 Nr. 1 durch einen angemessenen Abstand zur Hauptlese erfüllt wird. Hierfür wird eine Frist von sieben Tagen nach Abschluß der Hauptlese festgesetzt.

Als bundeseinheitliche Kontrollmaßnahme wird durch Absatz 2 vorgeschrieben, daß jeder Erzeuger bis zum 15. Dezember der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen „Betriebsspiegel“ einreicht, in dem die Ertragsfläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft und die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat aufgeführt sind. Form und Inhalt dieser Meldung zu regeln, obliegt den weinbautreibenden Ländern (Absatz 3 Satz 6).

Absatz 3 verpflichtet die weinbautreibenden Länder, in der von ihnen zu erlassenden Herbstordnung die amtliche Feststellung von natürlichem Alkoholgehalt (Mostgewicht) und Erntemenge für Lesegut vorzuschreiben, das zur Herstellung von Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist. Dabei kann auch vorgeschrieben werden, daß die Erzeuger die Weintrauben an einem von der zuständigen Stelle festgelegten Ort und Zeitpunkt vorführen müssen (Satz 3). Die Länder können amtliche Feststellung von Mostgewicht und Erntemenge auf Lesegut beschränken, das zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat bestimmt ist (Satz 5). Da die organisatorischen Vorbereitungen für diese Kontrollmaßnahme einen gewissen Zeitraum erfordern, der je nach Größe und Struktur der Weinbaugebiete unterschiedlich sein kann, wird bis einschließlich der Ernte 1984 zugelassen, daß sie stichprobenweise erfolgt. Von der Lese im Herbst 1985 an soll jedoch diese amtliche Kontrolle zumindest für das zur Herstellung von Prädikatswein bestimmte Lesegut durchgeführt werden.

Darüber hinaus können in der Herbstordnung Leseanzeigen und Erntemeldungen sowohl für zur Herstellung von Qualitätswein als auch zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehene Weintrauben vorgeschrieben (Satz 4) und Inhalt, Form und Frist der Anzeige oder Meldung geregelt werden (Satz 6).

Die Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe des „Betriebsspiegels“ und der aufgrund der Ermächtigungen erlassenen Vorschriften hat grundsätzlich zur Folge, daß aus den Weintrauben, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, weder Qualitätswein mit Prädikat noch Qualitätswein hergestellt werden darf (Absatz 5).

#### Nummer 5

Die Änderung erfolgt wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 als Nr. 338/79 (s. o. zu Nummer 1).

#### Nummer 6

Im Hinblick auf die Richtlinie 76/766/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln (ABl. EG Nr. L 262 S. 149) ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 des Rates vom 25. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 215 S. 1) bei der Regelung der Alkoholgehalte die Angabe in Grad ersetzt worden durch die Angabe in Volumenprozent (abgekürzt % vol). Entsprechende Änderungen sind nun für die Angabe des Alkoholgehalts in den Vorschriften des Gesetzes vorgesehen.

#### Nummer 7

##### *Buchstaben a und b*

Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 als Nr. 337/79 (s. o. zu Nummer 1).

##### *Buchstabe c*

Die Einfügung ist geboten, weil die ursprünglich allgemein zugelassene Süßung von Qualitätswein b. A. nach der durch Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1161/76 des Rates vom 17. Mai 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete getroffenen und jetzt in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 enthaltenen Regelung nunmehr der Zulassung durch den Mitgliedstaat bedarf.

#### Nummer 8

Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 als Nr. 338/79 (s. o. zu Nummer 1).

#### Nummer 9

Die zulässigen Behandlungsmittel und Behandlungsverfahren bei Wein und den zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnissen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1678/77 des Rates vom 19. Juli 1977 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durch Einführung neuer Bestimmungen über die önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 187 S. 10) gemeinschaftlich geregelt worden. Nach der durch diese Verordnung getroffenen Regelung (jetzt Artikel 46 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79) sind nur die in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, insbesondere in Anhang III, oder in anderen Gemeinschaftsvorschriften für Wein genannten önologischen Verfahren und Behandlungen zulässig. Die bisherigen nationalen Regelungen in Absatz 1 Satz 1 sowie in den Absätzen 3 und 4 müssen daher aufgehoben werden. Zur Erleichterung der Übersicht für die Rechtsunterworfenen ist in Absatz 1 Satz 1 ein Hinweis auf die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts aufgenommen worden.

Aus Gründen der Rechtsvereinfachung werden die gemeinschaftlichen Vorschriften über önologische Verfahren und Behandlungen auch auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure für anwendbar erklärt, für die sie nach Artikel 46 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nicht unmittelbar gelten. Die Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 1 Satz 3 muß beibehalten werden, damit bestehende (Artikel 46 Abs. 3 Unterabs. 4 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79) und künftige Ermächtigungen des Gemeinschaftsrechts, national weitere Behandlungsmittel zuzulassen, ausgeschöpft werden können. Sie ist erweitert worden um die Befugnis, bei Qualitätswein b. A. und Tafelwein, der eine engere

geographische Bezeichnung als deutsch trägt, den Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren einzuschränken oder zu verbieten. Diese Erweiterung stützt sich auf die Ermächtigung in Artikel 46 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Sie ermöglicht es, in Anhang III der genannten Verordnung grundsätzlich zugelassene, jedoch nach bisherigem nationalen Recht verbotene Stoffe und Verfahren einzuschränken oder zu verbieten, wenn dies zur Erhaltung der Eigenart der Weine erforderlich ist.

## Nummer 10

### *Buchstabe a*

Die Erfahrung beim Vollzug des Gesetzes hat gezeigt, daß die bisher vorgeschriebene Restzuckerbegrenzung die Vermarktungschancen des Qualitätsweins insbesondere im Norddeutschen Verbrauchergebiet beeinträchtigt hat, weil dort restsüße Weine bevorzugt werden. Aus diesem Grunde befreit die Änderung die Länder von der Verpflichtung, eine Restzuckerbegrenzung für Tafelwein und Qualitätswein festzusetzen. Es bleibt aber bei einer (gestattenden) Ermächtigung an die Länder, zur Erhaltung der Eigenart der Weine Restzuckergehalte für alle Qualitätsstufen festzusetzen.

### *Buchstabe b*

Die durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 des Rates vom 24. September 1973 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hinsichtlich des höchsten Gesamtschwefeldioxidgehalts der Weine — mit Ausnahme von Schaumwein und Likörwein —, die zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt sind, getroffene und jetzt in Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 enthaltene Regelung hat die zulässigen Höchstgehalte an Schwefeldioxid sowohl für in der Gemeinschaft erzeugte als auch für eingeführte Weine gemeinschaftlich festgesetzt.

Nationale Vorschriften über den Höchstgehalt an gesamtem Schwefeldioxid (im § 9 Abs. 5 als gesamte schweflige Säure bezeichnet) sind daher unanwendbar geworden und aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben.

Die bisherigen Grenzwerte für freie schweflige Säure werden gestrichen, weil sie weder aus gesundheitlichen noch aus qualitativen Gründen erforderlich sind. In gesundheitlicher Hinsicht ist lediglich die — bereits gemeinschaftlich festgelegte — gesamte schweflige Säure von Bedeutung. Aus qualitativen Gründen kann es bei deutschen Qualitätsweinen, die häufig über längere Zeit gelagert werden, zur Erhaltung ihres frischen Charakters — insbesondere beim Export — vielfach vorteilhaft sein, sie mit einem etwas höheren Gehalt an freier schwefliger Säure in Verkehr zu bringen. Diese wird im Laufe der Zeit ohnehin abgebaut. Die Qualität beeinträchtigende überhöhte Gehalte an freier schwefliger Säure sind wegen der Streichung der Grenzwerte nicht zu befürchten, weil solche Weine die sen-

sorische Prüfung im Rahmen der amtlichen Qualitätsprüfung nicht bestehen.

Wein enthält keine freie Schwefelsäure, sondern deren Salze. Der Ausdruck Schwefelsäure wird daher durch den wissenschaftlich genaueren Ausdruck Sulfate ersetzt. Ihr zulässiger Höchstgehalt wird auf den bei sachgemäßer Behandlung einhaltbaren Wert von 1000 Milligramm je Liter herabgesetzt.

## Nummer 11

### *Buchstabe a*

Die Änderung stützt sich auf die in Artikel 3 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 enthaltenen Ermächtigungen, für die geographischen Bezeichnungen bei inländischen Weinen ergänzende nationale Regelungen zu treffen. Sie stellt klar, daß — wie bisher — als geographische „Einheit, die mehrere Lagen umfaßt,“ ausschließlich der Bereich (Absatz 4) angegeben werden darf und Namen von „Teilen eines Untergebiets“ verboten sind.

Die Angabe des bestimmten Anbaugebiets für Qualitätswein b. A. ist bereits in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 vorgeschrieben. Sie ist daher der nationalen Regelungskompetenz entzogen und mußte gestrichen werden. Zur Erleichterung der Übersicht für die Rechtsunterworfenen ist aber ein Hinweis auf die Gemeinschaftsvorschrift aufgenommen worden.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des bislang in Nummer 4 zugelassenen Wortes „deutsch“ ergeben sich nunmehr aus Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d und Abs. 2 Buchstabe e sowie Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 355/79.

Die bisherige Nummer 5 muß gestrichen werden, weil das Gemeinschaftsrecht die nach dieser Vorschrift zulässigen „Bezeichnungen typischer Weine bestimmter Herkunft“ nicht als geographische Bezeichnungen, sondern als Hinweise auf die Herstellungsart oder die Art des Erzeugnisses ansieht. Die Zulassung der Bezeichnung Landwein in Verbindung mit einer geographischen Angabe sowie die hierfür erforderlichen Produktionsbedingungen sind in Absatz 7a festgelegt. Damit von den einzelnen Landweinen allezeit ausreichend große Mengen zur Verfügung stehen und sich daher ein Markt für diese Erzeugnisse bilden kann, wird neben den Namen der Landweine nur der Gebrauch von Bereichsnamen zugelassen.

Das bisher in Satz 2 enthaltene Verbot, die Namen bestimmter Anbaugebiete für Tafelweine zu verwenden, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 12 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und ist daher zu streichen.

### *Buchstabe b*

Die Vorschrift gleicher Schriftart, -farbe und -größe für das Wort „Bereich“ bezweckt, Irreführungen über die Herkunft des Weines zu verhindern. Die Er-

fahrungen beim Vollzug des Gesetzes haben gezeigt, daß besonders bei nach bekannten Weinorten benannten Bereichen, wie z. B. Nierstein oder Bernkastel, auf dem Etikett der Ortsname häufig sehr groß und das Wort „Bereich“ sehr klein angegeben werden, so daß beim flüchtigen Betrachter der Eindruck entsteht, es handle sich um einen Wein aus der Gemarkung Nierstein oder Bernkastel.

Die Voranstellung des deutschsprachigen Begriffs hat bei nicht deutschkundigen Händlern und Verbrauchern im Ausland in der Vergangenheit zu Verwirrung geführt, weil das Wort Bereich als geographische Herkunft angesehen worden ist. In Preisangeboten und auf Weinkarten sind die Weine häufig nur als „Bereich“ aufgeführt worden. Um dem für die Zukunft in dem für den deutschen Weinexport insbesondere wichtigen englischsprachigen Raum abzuhelfen, wird bei der zusätzlichen Angabe in englischer Sprache erlaubt, daß der Begriff „district“ nachgestellt wird.

#### *Buchstabe c*

Die Eintragung von Großlagenamen in Verbindung mit einem Gemeindenamen ist schon nach geltendem Recht zulässig. Die Änderung stellt nun ausdrücklich klar, daß einem Lagenamen zur näheren geographischen Bestimmung der Lage ein Gemeindegemeinde (Leitgemeinde) beigefügt und die Lage so eingetragen werden kann.

#### *Buchstabe d*

Die bisherige Bezeichnung „Rhein und Mosel“ für das rheinische Tafelweingebiet hat sich in dieser Form wenig eingebürgert. Sie soll daher durch den etwas griffigeren Namen „Rhein-Mosel“ ersetzt werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Bezeichnung von Qualitätsschaumwein (Sekt). Für diesen sind nach der durch die Zweite Weinrechts-Änderungsverordnung geänderten Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 2 SchBWeinV als geographische Bezeichnungen nur „deutsch“ und die Namen der Weinbaugebiete sowie ihrer Untergebiete zugelassen. Die Festsetzung des neuen Untergebiete Saar ermöglicht, Qualitätsschaumweine aus diesem Herkunftsraum auch künftig als „Saar-Sekt“ zu bezeichnen.

Die Umbenennung des bisherigen Weinbaugebietes „Main“ in „Bayern“ und seine Gliederung in die Untergebiete „Main“, „Donau“ und „Lindau“ trägt den im Umfang gewachsenen bayerischen Anbauflächen außerhalb des Main-Gebietes Rechnung.

#### *Buchstabe e*

Der neue Absatz 7 a stützt sich auf die Ermächtigung in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, den Begriff „Landwein“ für Tafelweine zuzulassen, die eine engere geographische Bezeichnung als „deutsch“ tragen dürfen. Für die Landweine werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (Artikel 16 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung [EWG] Nr. 338/79 und Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung [EWG] Nr. 355/79) neue Namen festgesetzt, die nicht mit den Gebietsnamen für (einfache) Tafelweine und

den Namen bestimmter Anbaugebiete übereinstimmen. Die Abgrenzung der Herkunftsgebiete ist nach Absatz 8 — entsprechend der für Qualitätswein b. A. und (einfachen) Tafelwein geltenden Regelung — durch Rechtsverordnung vorgesehen.

Zur Erhaltung der regionalen Eigenart der Landweine verbietet Satz 3 Herkunftsverschnitt, Zusatz von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat sowie Konzentrierung. Diese Einschränkungen stützen sich auf die Ermächtigungen in Artikel 30 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe i Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79.

Die Ermächtigung, die Herstellung von Landwein zuzulassen und weitere Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine festzusetzen, wird an die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder weitergegeben, weil es sich dabei um Entscheidungen auf Grund örtlicher Gegebenheiten handelt, für die eine bundeseinheitliche Regelung nicht erforderlich erscheint. Dabei wird, weil der Landwein ein landschaftstypischer Wein sein soll, bestimmt, daß sein Mindestmostgewicht unter Berücksichtigung der Werte festgelegt werden muß, die die weinbautreibenden Länder — differenziert nach Standort und Rebsorte — für Qualitätswein des jeweiligen geographischen Raumes vorgeschrieben haben und die demgemäß (z. B. zwischen Ahr und Südlicher Weinstraße oder zwischen Badischem Frankenland und Kaiserstuhl) erhebliche Unterschiede aufweisen. Absolute Untergrenze ist jedoch 0,5 Volumenprozent über dem für Tafelwein der jeweiligen Weinbauzone geltenden Wert.

#### *Buchstabe f*

Die Änderung bezieht die Festlegung der Herkunftsgebiete für Landweine in die Ermächtigung des Absatzes 8 ein. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder weiter zu übertragen, wenn dies bei einer genaueren Abgrenzung der Anbaugebiete sachdienlich ist.

#### *Buchstabe g*

Die Streichung erfolgt aus den oben zu Buchstabe a (Absatz 4) ausgeführten Gründen. Die Ermächtigung zu Regelungen für Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Weins oder eine besondere Farbe ist jetzt in § 16 Abs. 4 aufgenommen worden (s. unten zu Nummer 17).

#### *Buchstabe h*

Für inländischen Tafelwein schreibt Absatz 14 vor, daß er als „Deutscher Tafelwein“ zu bezeichnen ist. Bei Qualitätswein b. A. muß nach Artikel 16 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 das bestimmte Anbaugebiet angegeben werden. Für die zur Herstellung von Wein bestimmten Erzeugnisse schreibt Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 in amtlichen Dokumenten und Buchführung geographische Herkunftsangaben vor. Absatz 10 ist daher gegenstandslos.

*Buchstabe i*

Durch Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 461/80 des Rates vom 18. Februar 1981 (ABl. EG Nr. L 57 S. 36) ist in Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 die Möglichkeit eröffnet worden, bei gemeindeübergreifenden Lagen den Namen einer Gemeinde auch dann anzugeben, wenn die verwendeten Trauben nicht zu einem Mindestanteil in dieser Gemeinde geerntet worden sind. Erzeugermittelstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, müssen ein Verzeichnis der für die jeweilige gemeindeübergreifende Lage zulässigen Gemeinidenamen aufstellen und der Kommission übermitteln. Die in Absatz 11 Satz 3 eingefügte Ermächtigung erlaubt den Landesregierungen der weinbautreibenden Länder, diese Liste durch Rechtsverordnung aufzustellen.

*Buchstabe j*

Absatz 12 muß im Hinblick darauf gestrichen werden, daß nach Ablauf der bis zum 30. April 1982 geltenden Übergangsregelungen in Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1) für die Angabe von geographischen Bezeichnungen nur noch Gemeinschaftsrecht gilt und die nationale Vorschrift aus diesem Grunde unanwendbar wird.

*Buchstabe k*

Die Voraussetzungen für die Benutzung der Bezeichnung „deutsch“ sind gemeinschaftlich abschließend geregelt worden für Tafelwein in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben d, i und Abs. 2 Buchstabe e sowie für Qualitätswein b. A. in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 355/79. Absatz 13 muß daher auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure beschränkt werden.

**Nummer 12***Buchstabe a*

Beim Vollzug des Gesetzes ist Unklarheit entstanden, ob § 11 Abs. 1 Satz 2 die Angabe der Prüfungsnummer auch auf Preislisten und in Getränkearten erfordert. Diese Forderung würde in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, wenn ein Wein ausgegangen ist und durch einen Wein gleicher Herkunft und Qualität mit einer anderen Prüfungsnummer ersetzt werden muß. In diesem Falle müßten jeweils neue Preislisten und neue Getränkearten gedruckt werden. Die Ergänzung stellt daher klar, daß die Angabe der Prüfungsnummer nur auf den Behältnissen erforderlich ist.

Die Verpflichtung, einen Qualitätswein b. A. immer mit dem Namen des bestimmten Anbaugebiets zu bezeichnen, ist gemeinschaftsrechtlich in Artikel 16 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 festgelegt. Die — in Verbindung mit § 10 Abs. 11 — inhaltsgleiche Vorschrift in Satz 2 ist daher zu streichen.

Die Erfahrung beim Vollzug des Gesetzes hat gezeigt, daß die mit den Regelungen der §§ 11 bis 14 bezweckte Qualitätssicherung dadurch umgangen wird, daß (nicht geprüfter) Wein als Qualitätswein b. A. mit einer für einen anderen Wein verliehenen amtlichen Prüfungsnummer versehen und in Verkehr gebracht wird. Die Ermächtigung soll es ermöglichen, nach Schaffung der technischen Voraussetzungen Regelungen zu treffen, die eine bessere Überwachung ermöglichen.

*Buchstabe b*

Die Ergänzung zu Doppelbuchstabe aa stellt klar, daß bei der Herstellung von Qualitätswein b. A. außer konzentriertem Traubenmost auch rektifiziertes Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt werden darf. Diese Einschränkung stützt sich auf Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79.

Die Ergänzung zu Doppelbuchstabe bb trägt dem Umstand Rechnung, daß seit der letzten Änderung des Gesetzes wichtige für Qualitätsweine b. A. geltende Regelungen (z. B. über den Höchstgehalt an Gesamtschwefeldioxid und flüchtiger Säure und über die zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen) in der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 — jetzt Artikel 44 bis 47 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 — erfolgt sind, ohne daß in die Verordnung (EWG) Nr. 338/79 Verweisungen aufgenommen worden sind. Die Änderung stellt klar, daß auch die Erfüllung dieser Vorschriften Voraussetzung für die Zuteilung einer Prüfungsnummer ist.

*Buchstabe c*

In Anlehnung an die Regelung in § 11 Abs. 3 WeinG 1969 und die auf dieser aufbauenden Fassung des Regierungsentwurfs zum WeinG 1971 sieht die Neufassung des Absatzes 3 die Festsetzung von Mindestmostgewichten für Qualitätsweine — gestaffelt nach Weinbauzonen — im Gesetz vor. Die festgelegten Werte orientieren sich an den bereits nach Landesrecht geltenden Mindestmostgewichten, die nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 aufgrund eines zehnjährigen Durchschnitts aus den qualitätsmäßig zufriedienstellenden Ernten der repräsentativen Rebgrundstücke ermittelt worden sind. Die weinbautreibenden Länder bleiben weiter ermächtigt, oberhalb dieser Schwelle die Mostgewichte differenziert festzusetzen. Auf diese Weise soll das Qualitätsstreben im Weinbau unterstützt und damit sowohl den Marktchancen des Qualitätsweins als auch den Interessen der Verbraucher gedient werden.

*Buchstabe d*

Das Zitat des § 16 muß gestrichen werden, weil in dieser Vorschrift der Rebsortenverschnitt nicht mehr erwähnt wird. Ein Hinweis auf § 10 Abs. 12 allein müßte den unzutreffenden Eindruck erwecken, die Regelung beziehe sich allein auf den Herkunftsverschnitt. Die aus diesem Grunde vorgesehene Streichung des gesamten Klammerzitats ist möglich, weil der Begriff des namengebenden Anteils auch ohne Erläuterung klar ist.

**Nummer 13***Buchstaben a, b und d*

Die Beschränkung der Angabepflicht für die Prüfungsnummer auf die Behältnisse erfolgt aus den zu Nummer 12 Buchstabe a aufgeführten Gründen.

Die der Bewertung der Sinnenprüfung nach Anlage 5 Abschnitt II der Wein-Verordnung zugrunde gelegte und in der Praxis allgemein anerkannte Voraussetzung, daß ein Wein die für das beanspruchte Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweisen muß, ist in einem Gerichtsurteil für das Prädikat Kabinett verneint worden, weil sie ausdrücklich erst in Absatz 3 aufgeführt war. Ihre Aufnahme in Absatz 1 stellt nun klar, daß diese Voraussetzung für alle Prädikate gilt. Für die Schaffung eines selbständigen Prädikats Eiswein sind folgende Gründe maßgebend: Nach bisherigem Recht darf die Bezeichnung Eiswein neben jedem der anderen Prädikate (Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese und Trockenbeerenauslese) gebraucht werden. Die Erfahrung hat jedoch erwiesen, daß diese Regelung dem Wesen des Eisweins nicht gerecht wird. Bei den oberen Prädikaten kommt die Herstellung von Eiswein praktisch nicht in Betracht, in den unteren erreichen die Weine häufig keinen Eisweincharakter, was aus Gründen des Verbraucherschutzes vor Täuschung und der Erhaltung der Qualität unerwünscht ist. Bei Trockenbeerenauslese, für die nur weitgehend eingeschrumpftes edelfaules Lesegut verwendet werden darf, kann wegen des dadurch schon erzielten hohen Zuckergehalts der für Eiswein charakteristische Konzentrierungseffekt durch das Gefrieren der Beeren nicht mehr bewirkt werden. Die manuelle Auslese einzelner gefrorener Beeren ist nur in seltenen Ausnahmefällen möglich, so daß die Herstellung von Eiswein-Beerenauslesen nach der Erfahrung der Praxis kaum in Betracht kommt. In Weinbeeren mit geringeren Mostgewichten ist in der Regel noch ein hoher Gehalt an Säure, insbesondere an Apfelsäure, vorhanden. Beim Gefrieren wird dann nicht nur der Zucker, sondern auch die vorhandene Säure konzentriert. Auf diese Weise entstehen Weine, die völlig unharmonisch sind, die Verbrauchererwartungen enttäuschen und daher in der Vergangenheit auch dem guten Ruf der Eisweine geschadet haben. Um diese unerwünschte Folge bei Eiswein künftig auszuschließen, wird nunmehr für ihn ein Mindestmostgewicht in gleicher Höhe wie für Beerenauslese des jeweiligen Gebiets festgesetzt. Damit wird gleichzeitig den regionalen Unterschieden Rechnung getragen.

*Buchstabe c*

Die Änderung erfolgt aus den zu Nummer 10 Buchstabe c ausgeführten Gründen.

*Buchstabe e*

Als Folgeänderung zu Buchstabe c — Einstufung des Eisweins als selbständiges Prädikat mit dem für Beerenauslese des jeweiligen geographischen Raums festgelegten natürlichen Mindestalkoholgehalts — wird Eiswein auch in die für Weine der höchsten Prädikate geltende Ausnahmeregelung hin-

sichtlich des Mindestwerts an vorhandenem Alkohol einbezogen.

*Buchstabe f*

Die Vorschrift des Absatzes 9 soll verhindern, daß bei Qualitätsweinen mit Prädikat zugunsten eines kostensparenden raschen Absatzes der Wein nicht genügend lange ausgebaut wird. Dies ist dem Qualitätsanspruch der Prädikatsweine abträglich. Die Erfahrung beim Vollzug des Gesetzes hat gezeigt, daß bei den Prädikaten von Spätlese an aufwärts der mit der Vorschrift verfolgte Zweck mit dem gegenwärtig auf den 1. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres festgelegten Zeitpunkt nicht gewährleistet ist. Er wird daher für diese um zwei Monate auf den 1. März verschoben. Dabei wird durch die Formulierung („darf . . . nicht abgefüllt abgegeben werden“) deutlich gemacht, daß andere Arten des Inverkehrbringens, wie Anbieten oder Vorrätighalten zum Verkauf vor dem 1. März des auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden Jahres, erlaubt sind.

**Nummern 14 und 15**

Die Änderungen sind erforderlich wegen der Neverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 als Nr. 338/79 (s. o. zu Nummer 1).

**Nummer 16***Buchstabe a*

Nach Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, einige der in den Positivlisten der zulässigen Angaben für Tafelwein in Artikel 2 Abs. 2 und 3 und für Qualitätswein in Artikel 12 Abs. 2 dieser Verordnung enthaltenen Angaben zu verbieten oder ihre Verwendung einzuschränken. Mit der Neufassung des § 15 wird von dieser Ermächtigung entsprechend dem bislang geltenden nationalen Recht für zwei Bezeichnungen Gebrauch gemacht.

*Buchstaben b und d*

Die Änderung ist erforderlich, weil seit Geltung der Verordnungen (EWG) Nr. 2133/74 — jetzt Nr. 355/79 — und Nr. 1608/76 über die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste die Regelung des bisherigen Absatzes 1 nur noch für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure aufrechterhalten bleiben kann, auf die nach Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und Artikel 39 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 die gemeinschaftlichen Vorschriften keine Anwendung finden.

*Buchstabe c*

enthält eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Nummer 17**

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird als weiterer Begriff, durch den das Ansehen eines

Weines gehoben werden kann, neben den schon in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Begriffen „Schloß“, „Domäne“ und „Burg“ für die Etikettierung auch das Wort „Kloster“ zugelassen, das in der Bundesrepublik Deutschland in der Bezeichnung renommierter Weinbaubetriebe verwendet wird.

Die in Absatz 2 enthaltene Erlaubnis, die vier Begriffe auch in der Abfüllerangabe zu verwenden, gründet sich auf die Ermächtigung in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76.

Absatz 3 paßt die bisherige Verordnungsermächtigung des § 16, auf die die Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 11 der Wein-Verordnung gestützt sind, der seit Geltung des gemeinschaftlichen Bezeichnungsrechts geänderten Rechtslage an.

Nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Buchstabe d sowie Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 dürfen in der Bezeichnung von Wein Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses und eine besondere Farbe erfolgen, sofern diese Angaben in Vorschriften der Gemeinschaft oder des Erzeugermitgliedstaats festgelegt sind. National sind insoweit bereits sowohl bundesrechtliche Regelungen (für die in Artikel 13 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung [EWG] Nr. 1608/76 zugelassene Angabe „Rotling“) in § 7 Abs. 3 WeinV als auch (für die in Artikel 13 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung [EWG] Nr. 1608/76 zugelassenen Angaben „Ehrentrudis“, „Affentaler“, „Liebfrauenmilch“ und „Liebfraumilch“) landesrechtliche Regelungen getroffen worden. Für die zuletzt Genannten wird die bisher in § 10 Abs. 9 enthaltene Ermächtigung unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsvorschriften neu gefaßt.

#### Nummer 18

Perlweine müssen nach den Begriffsbestimmungen in Anhang II Nr. 15 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 einen vorhandenen Alkoholgehalt von lediglich 7% vol aufweisen, im Gegensatz zu Tafelwein, der 8,5% vol haben muß (Anhang II Nr. 11). Perlweine, die aus einem Verschnitt von Ausgangsstoffen aus verschiedenen EWG-Mitgliedstaaten bestehen und nicht Tafelweine sind, werden daher von § 17 bisher nicht erfaßt. Die Neufassung füllt diese Lücke aus und berücksichtigt die Änderung des § 16 (Nummer 17).

#### Nummer 19

Die Streichung der Vorschrift ist erforderlich, weil in ihrem Regelungsbereich inzwischen Gemeinschaftsvorschriften gelten. Für Drittlandstrinkweine hat die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 (ABl. EG Nr. L 135 S. 1) getroffene und jetzt in Artikel 50 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 enthaltene Regelung die Voraussetzun-

gen festgelegt, unter denen diese Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft hat die ebenfalls durch die o. a. Verordnung erlassene Regelung in Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 die Voraussetzungen festgelegt, unter denen sie in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verzehr angeboten oder abgegeben werden dürfen (s. auch Begründung zu Nummer 9). Er macht dies u. a. davon abhängig, daß die Erzeugnisse von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit sind und den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechen. Zu den letzteren zählen, da die EWG-Weinmarktorganisation eine abschließende Regelung des Weinrechts darstellt, auch die auf Grund von Ermächtigungen im Gemeinschaftsrecht fortbestehenden und künftig noch zu erlassenden nationalen Vorschriften. Ein ausdrücklicher Hinweis auf diese ist mithin nicht mehr erforderlich.

#### Nummer 20

Die auf dem Gebiet der Gemeinschaft vorgeschriebenen Herstellungsbedingungen und zulässigen Behandlungsverfahren für die der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegenden Erzeugnisse sind in Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und in den Artikeln 6 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 gemeinschaftlich geregelt worden. Die Vorschrift ist daher unanwendbar geworden und aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben.

#### Nummer 21

Seit Geltung der Verordnungen (EWG) Nr. 355/79 und Nr. 1608/76 ist die nationale Kompetenz zur Regelung der Bezeichnung für ausländischen Traubenmost und ausländischen Wein mit Ausnahme von Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (Perlwein) weggefallen. § 20 muß daher auf Perlwein eingeschränkt werden. Bei dieser Gelegenheit wird bei ausländischem Perlwein — entsprechend der für inländische Erzeugnisse geltenden Regelung (§ 7 Abs. 4 Satz 1 WeinV) — die Kennzeichnung als Perlwein vorgeschrieben, um dem Verbraucher eine zutreffende Unterrichtung über die Beschaffenheit des Erzeugnisses zu geben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99) ermächtigt die Mitgliedstaaten zu nationalen Regelungen auch für ausländische Weine, die im Inland in Verkehr gebracht werden (Artikel 3 Abs. 4, Artikel 11 Abs. 3, Artikel 13 Abs. 4, Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 6). Die Ermächtigung unter Doppelbuchstabe bb erhält die Möglichkeit aufrecht, in diesen Fällen entsprechende Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen.

**Nummer 22***Buchstaben a, b und c*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10. Die Änderungen sind erforderlich wegen der Streichung von § 8 Abs. 3 (s. o. zu Nummer 19). Da die in Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 getroffenen Vorschriften über önologische Verfahren sich nicht auf Likörwein erstrecken, war die bisher in § 8 Abs. 3 enthaltene Regelung in § 21 zu übernehmen.

**Nummer 23**

Nachdem der ursprünglich in § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 für Wein festgesetzte Höchstwert für gesamte schweflige Säure gestrichen worden ist (s. oben zu Nummer 10), muß er in § 22 Abs. 2, der bisher auf die für Wein festgesetzten Grenzwerte verwies, für Likörwein neu festgesetzt werden. Dabei ist die Erfahrung berücksichtigt worden, daß Gehalte über 200 Milligramm je Liter technologisch nicht erforderlich sind. Bei der Herstellung bestimmter Qualitäts-Likörweine (Tokayer, Sherry) ist zur Erhaltung der Eigenart dieser Weine ein 1 500 Milligramm je Liter übersteigender Gehalt an Sulfat technisch erforderlich. Die Ermächtigung schafft die Möglichkeit, für diese Fälle einen höheren Wert zuzulassen.

**Nummer 24***Buchstabe a*

Im Rahmen des von ihr eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Vorschriften des Weingesetzes und der Wein-Verordnung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beanstandet, das in der bisherigen Fassung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 enthaltene Verschnittverbot verstoße gegen Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (jetzt Artikel 43 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79). Diese Gemeinschaftsvorschrift, die den Verschnitt von Wein einschließlich des Likörweins abschließend regelt, enthalte ein Verschnittverbot für Likörweine verschiedener Herstellungsländer nicht. Zur Vermeidung einer Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung, ohne den Rechtsstandpunkt der Kommission anzuerkennen, die Änderung der beanstandeten Vorschrift zugesagt.

Die neuen Vorschriften über den Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Verfahren sind an die Stelle der Verweisung auf den geänderten § 8 getreten (s. oben zu Nummer 9).

*Buchstabe b*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

**Nummer 25**

Bei Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10. Die Änderung zu Buchstabe b trägt den Gemeinschaftsvorschriften des Artikels 46

der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über önologische Verfahren und Behandlungen Rechnung, die sich auch auf Schaumwein (Anhang II Nr. 13 der Verordnung), nicht aber auf Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Anhang II Nr. 14 der Verordnung) erstrecken. Für Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist daher das in § 21 Abs. 3 übernommene nationale Verbot der Anwendung von Ionenaustauschern, ultravioletten oder energiereichen Strahlen beizubehalten.

**Nummer 26***Buchstabe a*

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 12/74 festgestellt, daß die im Weingesetz und in der Schaumwein-Branntwein-Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Bezeichnung der Schaumweine gegen Artikel 30 des EWG-Vertrages und gegen Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (jetzt Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79) verstoßen, soweit sie die Bezeichnung „Sekt“ einem im Inland oder im deutschsprachigen Ausland hergestellten Qualitätsschaumwein vorbehalten und die Qualitätsbezeichnung „Prädikatssekt“ von einem Mindestanteil von 60 vom Hundert inländischen Grundweines abhängig machen. Die von diesem Urteil betroffenen Rechtsvorschriften sind daher nach Artikel 171 des EWG-Vertrages zu ändern. Die Änderung zu Doppelbuchstabe aa berücksichtigt dabei die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2894/74 des Rates vom 18. November 1974 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 insbesondere hinsichtlich der Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 310 S. 7) gemeinschaftlich geregelte Gruppe der Qualitätsschaumweine b. A. Die nationale Kompetenz zur Festlegung strengerer und zusätzlicher Merkmale und Bedingungen für im Inland hergestellte Qualitätsschaumweine ergibt sich bei Qualitätsschaumwein aus Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 54 S. 130) und bei Qualitätsschaumwein b. A. aus Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79.

Die Änderung zu Doppelbuchstabe bb trägt der im Urteil des Europäischen Gerichtshofs getroffenen Feststellung Rechnung, daß es gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn die Benutzung einer Qualitätsbezeichnung von einem bestimmten Mindestanteil inländischer Ausgangsstoffe abhängig gemacht wird.

*Buchstabe b*

Die Neufassung des Absatzes 2 gibt die nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 auch für Qualitätsschaumweine b. A. geltende Verpflichtung zur Festsetzung der natürlichen Mindestalkoholgehalte entsprechend der in § 11 Abs. 3 getroffenen Regelung an die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder weiter.

**Nummer 27**

Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 als Nr. 337/79 (s. o. zu Nummer 1).

**Nummer 28**

Die in § 35 des Weingesetzes vom 16. Juli 1969 zugelassene Verwendung von Grundwein zur Herstellung weinhaltiger Getränke konnte in § 29 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 nicht übernommen werden, weil damals Ausnahmen von dem in Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (jetzt Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung [EWG] Nr. 337/79) enthaltenen Verbot, Traubenmost Alkohol zuzusetzen, noch nicht zugelassen waren. Dies ist inzwischen durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) — jetzt Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 (ABl. EG Nr. L 54 S. 90) — geschehen für Traubenmost und in der Gemeinschaft hergestellten, teilweise gegorenen Traubenmost, wenn sie zur Herstellung von Erzeugnissen der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs verwendet werden sollen. Die Änderung trägt dem Rechnung, indem sie als Ausgangsstoff für die Herstellung weinhaltiger Getränke den Grundwein zuläßt und ihn definiert (Absatz 2).

Mit der Festsetzung des Höchstalkoholgehaltes auf 20% vol wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nach italienischem Recht für trockenen Wermutwein mindestens 18% vol Alkohol vorgeschrieben sind und er diese Voraussetzung daher auch beim Verbringen ins Inland erfüllen muß (§ 32 Abs. 1). Dies hat bei der bisherigen Höchstgrenze von 18% vol zu Schwierigkeiten geführt.

**Nummer 29***Buchstabe a*

Die Änderung erlaubt nach der Zulassung des Grundweins (Nummer 28) dessen Verwendung bei der Herstellung inländischer weinhaltiger Getränke.

*Buchstabe b*

Bei dem als Punsch oder Weinpunsch bekannten weinhaltigen Getränk ist zur Erzielung des typischen und vom Verbraucher erwarteten Geschmacksbildes die Beimengung geringer Anteile von Rum, Rumverschnitt, Arrak oder Arrakverschnitt erforderlich. Dies ist seit Inkrafttreten des Weingesetzes 1971 auf Grund § 53 Abs. 2 nur noch zulässig, wenn das Getränk in Gaststätten oder ähnlichen Einrichtungen zum alsbaldigen Verzehr zubereitet wird, nicht dagegen für Weinpunsch, der als Fertigerzeugnis in Flaschen abgefüllt in Verkehr gebracht wird.

Für die Zulassung der Herstellung dieses insbesondere im süddeutschen Raum sehr beliebten Getränks besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis. Gründe des Gesundheitsschutzes oder des Verbraucherschutzes vor Täuschung stehen dem nicht ent-

gegen; insbesondere schließt die nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 der Wein-Verordnung vorgeschriebene Kennzeichnung des weinhaltigen Getränks eine Täuschung über den Flascheninhalt aus.

Die Änderung des Satzes 3 erfolgt wegen der Streichung des alten § 8 Abs. 3 (vgl. auch Nummern 22 und 25).

*Buchstabe c*

Der neu eingefügte Absatz 3 a übernimmt die alte Vorschrift des § 8 Abs. 4, die dort gestrichen werden muß, weil für Wein nach dem Beginn der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über önologische Verfahren insoweit keine Regelungskompetenz mehr besteht.

*Buchstabe d*

Die Änderung ist wegen der Neufassung des § 9 Abs. 5 erforderlich geworden (s. oben zu Nummern 10 und 23). Dabei ist der Höchstgehalt an gesamter schwefliger Säure in Anlehnung an die nach Artikel 44 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für Wein geltenden Wert auf 275 Milligramm je Liter herabgesetzt worden.

*Buchstabe e*

Das Zitat muß geändert werden, weil § 8 Abs. 4 gestrichen wird (vgl. Begründung zu Buchstabe c).

**Nummer 30***Buchstabe a*

Die Neufassung trägt Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/71 der Kommission vom 12. Februar 1971 betreffend die Ursprungsbestimmung von Wermutgrundweinen und von Wermutweinen (ABl. EG Nr. L 36 S. 10) Rechnung. Danach verleiht die Verarbeitung von Wermutgrundwein zu Wermutwein diesem den Ursprung des Landes, in dem die Verarbeitungsvorgänge stattgefunden haben. Dementsprechend ist vorgesehen, daß ein im Inland hergestelltes weinhaltiges Getränk als „Deutsches weinhaltiges Getränk“ oder „Deutscher Wermutwein“ gekennzeichnet werden kann. Dies entspricht auch der Regelung für inländischen Schaumwein (§ 4 Abs. 1 SchBWeinV) und für inländischen Branntwein aus Wein (§ 41 Abs. 1 WeinG).

*Buchstabe b*

Weinhaltige Getränke gehören nicht zu den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Erzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß ihre Bezeichnung und Aufmachung, wie dies nach der Erklärung des Rates vom 8. August 1974 (Dokument R 2125/74/AGRI 551) für die anderen Erzeugnisse der Marktorganisation vorgesehen ist, im Wege einer Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste nach den in dieser

Verordnung niedergelegten Grundsätzen geregelt wird, die von den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür — 79/112/EWG — (ABl. EG Nr. L 33 vom 8. Februar 1979 S. 1) abweichen. Aus dem Entwurf der Kommission für eine „Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung alkoholischer Getränke sowie Wermutwein und anderer Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert“ vom 16. Februar 1981 (Dokument VI/5739/80 Rev. 1) geht vielmehr hervor, daß die weinhaltigen Getränke in eine Regelung für die anderen alkoholischen Getränke einbezogen werden sollen, die den Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG folgt. Dementsprechend wird Absatz 4 Satz 1 unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Nr. 6 der Richtlinie neu gefaßt, der eine wahlweise Angabe des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers vorschreibt.

#### Nummer 31

Die Änderungen sind wegen der Streichung des § 18 Abs. 1 Satz 2 und der Neufassung des § 9 Abs. 5 erforderlich (s. oben zu Nummern 19 und 29 Buchstabe d).

#### Nummer 32

Die Änderung berücksichtigt die Übernahme der Regelung des alten § 8 Abs. 4 in § 30 Abs. 3 a.

#### Nummer 33

Die Änderung erfolgt aus den zu Nummer 30 Buchstabe b ausgeführten Gründen.

#### Nummer 34

Die Begriffsbestimmung für Branntwein aus Wein wird unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78 neu gefaßt. In dem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, daß es ein mit Artikel 30 des EWG-Vertrages unvereinbares Handelshemmnis darstellt, wenn ein Mitgliedstaat durch Rechtsvorschriften einseitig einen Mindestweingeistgehalt als Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit alkoholischer Getränke festsetzt. Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht werden, müssen danach mit diesem Alkoholgehalt in anderen Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen werden.

Die Neufassung der Begriffsbestimmung verzichtet daher für das Gattungserzeugnis Branntwein aus Wein sowohl auf die Festsetzung eines Mindestalko-

holgehalts als auch einer Abtriebsgrenze, die bisher durch die Voraussetzung der Herstellung „auf der Grundlage von Weindestillat“ festgelegt war. Der Charakter des Produkts Branntwein aus Wein wird gewährleistet durch die Festsetzung eines Mindestanteils an höheren Alkoholen und die Forderung, daß das zu seiner Herstellung verwendete Erzeugnis der Destillation Geruch und Geschmack der verwendeten Rohstoffe aufweisen muß.

#### Nummer 35

Die Begriffsbestimmungen der §§ 36 und 37 gelten sowohl für inländische als auch für ausländische Erzeugnisse. Die Änderung stellt dies auch in der Titelüberschrift klar (s. auch Nummer 39).

#### Nummer 36

Die Streichungen beruhen auf den zu Nummer 38 (Absatz 1) erläuterten Erwägungen.

#### Nummer 37

Die Änderung erfolgt aus den oben zu Nummer 6 ausgeführten Gründen.

#### Nummer 38

Als Ausgangsstoff für die Herstellung von Branntwein aus Wein läßt das Gesetz neben Wein und Brennwein den Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein zu, ohne dieses Zwischenprodukt der Destillation bisher zu definieren. Die Änderung holt diese Begriffsbestimmung des Rohbrands nach. Da sie klarstellt, daß zur Herstellung entweder Wein oder Brennwein verwendet werden müssen, kann das Erzeugnis künftig als Rohbrand ohne Nennung dieser Vorprodukte bezeichnet werden.

Die Änderung zu Buchstabe b ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 als Nr. 337/79 (s. o. zu Nummer 1). Die Änderung zu Buchstabe d berücksichtigt, daß die Mitgliedstaaten nicht ermächtigt sind, für das gemeinschaftlich geregelte Erzeugnis Brennwein zusätzliche Qualitätsmerkmale festzulegen.

#### Nummer 39

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 35.

#### Nummer 40

Als Folge der Änderung der Begriffsbestimmung des Branntweins aus Wein in Nummer 34, in der eine Herstellung auf der Grundlage von Weindestillat nicht mehr gefordert wird, muß die Vorschrift

über die Herstellung inländischen Branntweins aus Wein neu gefaßt werden.

In dem geänderten Absatz 1 wird dabei für den inländischen Branntwein aus Wein an einem Mindestalkoholgehalt von 38 % vol festgehalten. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78 steht dem nicht entgegen, weil dieses die für inländische Erzeugnisse festgesetzten Mindestalkoholgehalte unberührt läßt. An der Aufrechterhaltung dieser Anforderung besteht auch im Hinblick auf den Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine „Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung alkoholischer Getränke sowie Wermutwein und anderer Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert“ vom 16. Februar 1981 (Dokument VI/5739/80 Rev. 1), in dessen Artikel 8 für Branntwein aus Wein ein Mindestalkoholgehalt von 38 % vol vorgesehen ist, weiterhin Interesse.

Die Änderung zu Buchstabe c beruht auf der Übernahme der früher in § 8 Abs. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften über Behandlungsstoffe und -verfahren in § 21 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 a (s. oben zu Nummer 22 Buchstabe b und Nummer 29 Buchstabe c).

#### **Nummer 41**

Die Änderung erfolgt aus den oben zu Nummer 30 Buchstabe b ausgeführten Gründen, weil Branntwein aus Wein — wie die weinhaltigen Getränke — nicht zu den Erzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein gehört.

#### **Nummer 42**

##### *Buchstabe a*

Die Voraussetzungen für die Bezeichnungen Qualitätsbranntwein aus Wein und Weinbrand werden unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Oktober 1978 in der Rechtssache 13/78 neu gefaßt. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, Artikel 30 des EWG-Vertrags verbiete es, die Verwendung einer Qualitätsbezeichnung davon abhängig zu machen, daß eine oder mehrere der Fertigstellung des Erzeugnisses vorhergehende Phasen der Herstellung im Inland ablaufen, wenn die Qualitätsbezeichnung weder eine Ursprungsbezeichnung noch eine Herkunftsangabe i. S. des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe s der Richtlinie Nr. 70/50 der Kommission vom 22. Dezember 1969 (ABl. EG Nr. L 13 S. 29) ist. Die Neufassung des Absatzes 1 verzichtet daher auf die Voraussetzungen, daß mindestens 65 v. H. des Alkoholgehalts aus im Inland durch Abbrennen gewonnenem Weindestillat stammen und das gesamte verwendete Weindestillat in dem inländischen Destillationsbetrieb gelagert sein muß (bisherige Nummern 1 und 4). Auch die Betriebsbindung bei der Verarbeitung des Weindestillats und bei der weite-

ren Herstellung und Fertigstellung des Branntweins aus Wein (bisherige Nummer 2) wird aufgegeben.

Die vorgesehenen Voraussetzungen knüpfen — entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs — „nur an das Vorliegen der objektiven inneren Merkmale“ an, „die den Erzeugnissen die gesetzlich geforderte Qualität verleihen“.

Das Qualitätserzeugnis muß — im Gegensatz zum einfachen Branntwein aus Wein (§ 35) — weiterhin auf der Grundlage von Weindestillat i. S. des § 36 mit den dort vorgesehenen Abtriebsgrenzen hergestellt sein (Nummer 1). Das Verbot des Zusatzes von Likörwein (Nummer 5) wird ergänzt durch die Bestimmung, daß ein Übergehen aus den zur Lagerung verwendeten Fässern nicht als Zusetzen gilt. Damit soll die Lagerung des Weindestillats in vorher für Likörwein verwendeten Fässern ermöglicht werden. Dies ist von Bedeutung für bestimmte ausländische Erzeugnisse, die herkömmlich in Likörweinfässern gelagert werden. Sie könnten, da ein Übergehen bei der Lagerung nach § 45 Abs. 4 Satz 2 als Zusetzen gilt, die nach § 44 Abs. 1 (s. zu Nummer 46) auch für sie geltenden Anforderungen für die Bezeichnungen Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand nicht erfüllen.

In der Nummer 2 ist eine Ermächtigung vorgesehen, durch Rechtsverordnung die Rebsorten festzulegen, aus denen aus Drittländern stammende Ausgangsstoffe hergestellt sein müssen. Dies ist erforderlich, weil die aufgrund des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassene Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission vom 6. Oktober 1970 über die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 224 S. 1) eine Liste der empfohlenen und zugelassenen Rebsorten nur für das Gebiet der Gemeinschaft enthält.

##### *Buchstabe b*

Das Klammerzitat muß im Hinblick auf die Neufassung des Absatzes 1 geändert und die Verweisung auf § 44 gestrichen werden, weil nach dem neu gefaßten § 44 (s. unten zu Nummer 46) Absatz 1 Nr. 3 auch für ausländische Erzeugnisse gilt.

#### **Nummer 43**

##### *Buchstabe a*

Der neue Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 12/74 die Bezeichnungsregelung nicht mehr davon ausgehen kann, die Bezeichnung Weinbrand sei eine mittelbare Herkunftsangabe für ein inländisches Erzeugnis. Sie läßt daher die Bezeichnung „deutsch“ für alle Branntweine aus Wein zu und knüpft sie an die Voraussetzung, daß alle wesentlichen Produktionsvorgänge — von der Herstellung des Destillats bis zur Fertigstellung — im Inland erfolgt sind. Die Anknüpfung an die Herstellung (und nicht an die Herkunft der Ausgangsstoffe) folgt den für andere Verarbeitungserzeugnisse (Schaumwein, Likörwein, weinhaltige Getränke) getroffenen Regelungen.

*Buchstaben b und c*

Die Änderung zu Doppelbuchstabe cc berichtigt einen redaktionellen Fehler. Die übrigen Änderungen sind veranlaßt durch die Einfügung des neuen Absatzes 1.

**Nummer 44**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 35 und 39.

**Nummer 45***Buchstabe a*

Die Änderung beruht auf folgenden Gründen:

Die Anlieferung ausländischen Branntweins aus Wein bei den inländischen Abfüllern erfolgt häufig in mehreren Partien. Sind diese von gleicher Art und Herkunft, aber abweichender Zusammensetzung, so muß ihre Vermischung nach geltendem Recht — weil dadurch bei dem Erzeugnis eine Einwirkung erzielt wird — als Herstellungsvorgang angesehen werden (§ 45 Abs. 2 Satz 1). Dies hätte zur Folge, daß ein aus dieser Vermischung hervorgegangenes Erzeugnis nach § 38 Abs. 1 (s. oben zu Nummer 40) inländischer Branntwein aus Wein würde. Dieses Ergebnis ist jedoch unangebracht, wenn aus betriebstechnischen Gründen in kleineren Transportbehältnissen gelieferte gleichartige Erzeugnisse, die eine gemeinsame Herkunftsbezeichnung führen dürfen und unter dieser in den Verkehr gebracht werden sollen, vor der Abfüllung in einem Großbehälter zusammengelegt werden. Die Änderung schließt daher für diese Fälle die Folge des § 38 Abs. 1 aus.

*Buchstabe b*

Die Streichung ist veranlaßt durch die Änderung des § 44 Abs. 1 (s. Nummer 46 Buchstabe a). Danach werden künftig Branntweine aus Wein, bei denen die Herstellungsvorgänge in verschiedenen Ländern erfolgt sind, den Namen keines Landes führen dürfen.

**Nummer 46***Buchstabe a*

Die Änderung gleicht Absatz 1 hinsichtlich der Angabe des Herstellungslandes und der Voraussetzungen für die Bezeichnungen Qualitätsbranntwein aus Wein und Weinbrand unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 12/74 den für inländische Erzeugnisse getroffenen Regelungen an (s. oben zu Nummern 42 und 43) und schreibt entsprechend den international für Qualitätserzeugnisse üblichen Anforderungen einen Mindestalkoholgehalt von 38 % vol vor. Abweichend von der bisherigen Regelung schreibt sie aus Gründen der Gleichbehandlung und des Verbraucherschutzes

auch für ausländische Erzeugnisse, die eine der beiden Qualitätsbezeichnungen beanspruchen, eine amtliche Qualitätsprüfung im Inland oder eine gleichwertige amtliche Prüfung im Herstellungsland vor.

Da die in § 50 Abs. 1 für Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand vorgesehenen Begleitdokumente durch die ausländischen Verwaltungen ausgestellt werden müssen, können sie erst nach entsprechenden bilateralen Vereinbarungen eingeführt werden. Bis dahin wird die Möglichkeit eingeräumt, die für Qualitätsbranntwein aus Wein festgelegten Anforderungen in anderer Weise nachzuweisen. Die Einzelheiten hierzu werden durch Rechtsverordnung geregelt, ebenso die Voraussetzungen für die Anerkennung der ausländischen Prüfungsbescheinigungen. Dies soll die Gleichwertigkeit der ausländischen Prüfung sicherstellen.

*Buchstabe b*

Die Änderung zu Doppelbuchstabe aa ist veranlaßt durch die Neufassung des Absatzes 1. Mit der zu Doppelbuchstabe bb vorgesehenen Berichtigung der Verweisung wird ein redaktioneller Fehler beseitigt.

*Buchstabe c*

Die Änderung erfolgt aus den zu Nummer 41 ausgeführten Gründen.

**Nummer 47***Buchstabe a*

Die Neufassung des Absatzes 1 stellt klar, daß Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 definierten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sind, sondern alle der EWG-Weinmarktorganisation unterliegenden Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihren Ursprung. Darüber hinaus fügt sie das in § 29 Abs. 2 (Nummer 28) wieder zugelassene Erzeugnis Grundwein ein und berücksichtigt die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für Rohbrand in § 37 Abs. 1 a (s. oben zu Nummer 38).

*Buchstabe b*

Für Traubenmost und Wein mit Ausnahme der Schaumweine und Likörweine ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung eine gemeinschaftliche Definition geschaffen worden. Insoweit ist daher die Befugnis zu einer nationalen Definition entfallen. Dem trägt die Änderung Rechnung.

*Buchstabe c*

Für das Abfüllen von Erzeugnissen, die der EWG-Weinmarktorganisation unterliegen — ausgenommen Schaumweine und Likörweine — ist die Begriffsbestimmung in Artikel 3a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 maßgebend. Die Definition in Absatz 6 muß daher auf die Erzeugnisse des Wein-

gesetzes eingeschränkt werden, die der gemeinschaftlichen Begriffsbestimmung nicht unterliegen.

#### *Buchstabe d*

In der Praxis der Überwachungs- und Prüfungsbehörden sind Zweifel entstanden, ob die Anstellung eines zur Gewinnung von Qualitätswein geeigneten Weines zur amtlichen Qualitätsprüfung als Inverkehrbringen anzusehen ist. Die Änderung stellt klar, daß dies nicht der Fall ist.

#### *Buchstabe e*

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des neuen § 62 a (s. zu Nummer 56).

### **Nummer 48**

Seit dem 1. September 1976 gelten für die dem gemeinschaftlichen Bezeichnungsrecht unterliegenden Weine und Traubenmoste die Täuschungsverbote des Artikels 43 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 (jetzt Nr. 355/79). Sie sind daher aus der nationalen Vorschrift auszunehmen.

Zur Erleichterung der Übersicht für die rechtsunterworfenen ist als neuer Absatz 5 ein Hinweis auf die für Weine und Traubenmoste geltende Vorschrift des Gemeinschaftsrechts aufgenommen worden.

### **Nummer 49**

#### *Buchstabe a*

Die Änderung berichtigt zunächst einen redaktionellen Fehler. Wie sich aus der Begründung zum Regierungsentwurf für das Weingesetz 1969 ergibt (Drucksache V/1636 S. 64, zu § 54 Abs. 2), sollte Absatz 2 den Bezeichnungsschutz gegenüber anderen Erzeugnissen regeln. Der Schutz der Bezeichnungen Kabinett, Spätlese und Auslese gegen die Benutzung für andere Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, ist bereits in Absatz 1 geregelt.

#### *Buchstabe b*

Die Änderung ist zum einen veranlaßt durch die gemeinschaftliche Regelung des Erzeugnisses „Qualitätsschaumwein b. A.“ (s. o. zu Nummer 26 Buchstabe a). Die Freigabe der Bezeichnung „Cabinet“ für Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumwein b. A. berücksichtigt den Umstand, daß viele deutsche Sekthersteller diese Bezeichnung für ihre eingeführten Marken seit langem benutzen. Sie haben daher ein berechtigtes Interesse, diese Marken weiter zu erhalten. Eine Verbrauchertäuschung ist unter den festgelegten Verwendungsbedingungen nicht zu befürchten.

### **Nummer 50**

#### *Buchstabe a*

In der durch Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2860/72 getroffenen und jetzt in Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 enthaltenen Regelung ist vorgeschrieben worden, daß die Erzeugnisse der EWG-Weinmarktorganisation, die der genannten Vorschrift nicht entsprechen, nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch abgegeben werden dürfen. Nationale Rechtsvorschriften, die den gleichen Sachbereich regeln, sind mithin unanwendbar geworden. Die Neufassung des Absatzes 1 trägt der veränderten Rechtslage Rechnung.

#### *Buchstabe b*

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/79 enthält eine abschließende Regelung der zulässigen Bezeichnungen und sonstigen Angaben für die von ihr erfaßten Erzeugnisse. Abweichungen hiervon für zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse können nur in Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen werden. Die allgemeine nationale Zulassung in § 52 Abs. 5 mußte daher auf die nicht den Gemeinschaftsvorschriften unterliegenden Erzeugnisse beschränkt werden. Zur Erleichterung der Übersicht für die Rechtsunterworfenen ist in Satz 2 ein Hinweis auf die Gemeinschaftsvorschriften aufgenommen worden.

Um die Überwachung der entgegen den geltenden Vorschriften bezeichneten Erzeugnisse zu ermöglichen, ist in den neuen Sätzen 3 bis 5 eine Meldepflichtung der Verfügungsberechtigten eingeführt worden. Sie entspricht den in § 50 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes getroffenen Vorschriften mit den aus den unterschiedlichen Regelungen des Weingesetzes gebotenen Abweichungen.

### **Nummer 51**

#### *Buchstabe a*

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Voraussetzungen für die Erteilung einer Versuchserlaubnis bei den in Anhang II Nr. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 definierten Erzeugnissen nunmehr in Artikel 47 dieser Verordnung abschließend gemeinschaftlich geregelt sind. Die nationale Regelung mußte daher auf die übrigen vom Weingesetz umfaßten Erzeugnisse beschränkt werden. Zur Erleichterung der Übersicht für die Rechtsunterworfenen ist jedoch in Satz 3 ein Hinweis auf die Gemeinschaftsregelung aufgenommen worden.

#### *Buchstabe b*

Die Änderung ist zu Doppelbuchstabe aa erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 als Nr. 347/79 (s. oben zu Nummer 1).

Die Streichung zu Doppelbuchstabe bb berücksichtigt, daß die Artikel 2 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 eine abschließende Liste aller für die Etikettierung von zulässigen Bezeichnungen enthalten. Danach sind Hinweise auf die verwendeten Rebsorten nur nach Maßgabe der Artikel 5 und 15 dieser Verordnung zulässig. Diese sehen jedoch die Angabe des Wortes „Neuzucht“ nicht vor.

#### Nummer 52

Die Änderung eröffnet die Möglichkeit, die Regelung von Einzelheiten der Weinbuchführung den Ländern zu überlassen und sie nach den besonderen regionalen Erfordernissen zu gestalten.

#### Nummer 53

Mit Rücksicht darauf, daß seit dem 1. Januar 1975 die Überwachungsvorschriften des Lebensmittelgesetzes durch diejenigen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes ersetzt worden sind, werden die Regelungen über die allgemeine Überwachung neu gefaßt. Dabei werden, soweit dies zur Vermeidung von Unklarheiten geboten erscheint, statt Verweisungen auf die Überwachungsvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes selbständige Regelungen im Weingesetz geschaffen.

#### Nummer 54

Die Änderung ist erforderlich wegen der Neuverkündung der Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und Nr. 817/70 als Nr. 337/79 und Nr. 338/79.

#### Nummer 55

Stoffe, die erfahrungsgemäß zu verbotswidrigen Weinbehandlungen benutzt werden (z. B. Invertzucker und Glycerin) werden von der Weinkontrolle häufig in Weinbaubetrieben oder Kellereien vorgefunden, ohne daß der hierdurch entstehende dringende Verdacht von Verfälschungen sicher nachgewiesen werden kann. Die vorgesehene Ermächtigung soll es ermöglichen, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, die Manipulationen vorbeugen und die Überwachung erleichtern.

#### Nummer 56

Das Weingesetz sieht bisher lediglich Regelungen für inländische und für ausländische, nicht dagegen für Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) vor. Zwar hatte § 78 des Regierungsentwurfs zum Weingesetz 1969 (Drucksache V/1636, S. 29) auch insoweit Rechtsvorschriften vorgeschlagen. Diese sind jedoch bei den Beratungen im Deutschen Bundestag für entbehrlich ge-

halten und daher gestrichen worden, weil angesichts des damals geringen Umfangs der Bezüge an Erzeugnissen des Weingesetzes die Überzeugung bestand, daß sich „etwaige Schwierigkeiten . . . im Rahmen der Interzonenhandelsabkommen und auf dem Verwaltungswege ausräumen“ lassen würden (Schriftlicher Bericht, Drucksache V/4072, S. 28). Inzwischen haben sich die Bezüge von Erzeugnissen aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) gesteigert, so daß eine Ausfüllung des bestehenden regelungsfreien Raumes geboten erscheint. Der neue § 62a enthält daher eine umfassende Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften. Diese sollen auf die in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellten Erzeugnisse grundsätzlich die Maßstäbe zur Anwendung bringen, die auch für im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Erzeugnisse hinsichtlich der Herstellung, der Beschaffenheit und der Bezeichnung gelten.

#### Nummer 57

In seinem Beschluß vom 22. Mai 1979 — 1 BvL 9/79 — hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 WeinG mit Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar ist, soweit der als geographische Herkunftsangabe zulässige Name einer Lage, die kleiner als fünf Hektar ist, auch dann nicht in die Weinbergsrolle eingetragen werden kann, wenn dieser durch ein Warenzeichen geschützt ist. Es hat hierzu ausgeführt, daß verfassungsmäßigen Eigentumsschutz nur solche Warenzeichen genießen, die schutzfähig, rechtmäßig eingetragen und aufrechterhalten worden sind. Dieser Rechtslage trägt die neu eingefügte Vorschrift Rechnung.

#### Nummer 58

Nachdem durch die Verordnungen (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 130) und Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG Nr. L 54 S. 48) die Herstellung und Beschaffenheit der Schaumweine, Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b. A. gemeinschaftlich geregelt ist, bereitet die Kommission den Entwurf für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Bezeichnung und Aufmachung dieser Erzeugnisse vor. Im Hinblick auf diese bevorstehende Gemeinschaftsregelung wird die Übergangsfrist für die Verwendung des Prädikats Auslese bei Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b. A. verlängert.

#### Nummer 59

Im geltenden Gesetz sind Zuwiderhandlungen, die tatsächlich oder zumindest potentiell die menschliche Gesundheit gefährden oder die Eigenart der Erzeugnisse maßgeblich beeinträchtigen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, bei fahrlässiger Bege-

hung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bewehrt. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr wird auch für Verstöße gegen Vorschriften angedroht, die dem Schutze des Verbrauchers vor Irreführung und Übervorteilung dienen. Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften, die zwar einer Sanktion bedürfen, nach ihrem Unrechtsgehalt jedoch nur als Ordnungswidrigkeiten anzusehen sind, werden mit Geldbuße bedroht. Hierunter fallen die mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Verstöße, wenn sie fahrlässig begangen werden, außerdem nach ihrem Unrechtsgehalt nicht strafwürdige Verletzungen von Vorschriften über das Herstellen und Inverkehrbringen von Erzeugnissen sowie von Anzeige-, Melde- oder Buchführungspflichten.

Dies entspricht der Bewertung, die vom Deutschen Bundestag bereits beim Weingesetz von 1969 vorgenommen (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Gesundheitswesen, Drucksache V/4072 S. 31) und im geltenden Weingesetz im Grundsatz beibehalten worden ist (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, zu Drucksache VI/2169 S. 7). Sie ist mit einigen Ausnahmen auch bei der vorliegenden Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften zugrunde gelegt worden, der die bisher in § 67 Abs. 5 enthaltenen, mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Zuwiderhandlungen in dem neuen § 68 erfaßt.

Die Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften ist zum Teil dadurch veranlaßt worden, daß nationales Weinrecht in großem Umfang durch entsprechende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ersetzt worden ist. Dies hat aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit die Trennung der Straf- und Bußgeldbewehrungen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht einerseits und gegen nationales Recht andererseits erforderlich gemacht (s. auch Begründung zu Nummer 60). Die §§ 67 bis 69 enthalten daher jetzt nur noch die Straf- und Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen das nationale Recht.

Über diese Neufassung hinaus sind einige Zuwiderhandlungen aufgrund der Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes in ihrem Unrechtsgehalt neu bewertet und dementsprechend mit anderen Sanktionen bedroht worden. Die Veränderungen beruhen auf Anträgen, die teils von Seiten der Weinwirtschaft, teil von Seiten der Länder gestellt worden sind. Sie sind in einem Kreis von Sachverständigen aus Länderministerien, Weinüberwachung, Strafverfolgung, Rechtsprechung und Weinwirtschaft beraten und beurteilt worden.

Das System für die Einstufung der einzelnen Verstöße in § 67, § 68 oder § 69 ist im übrigen an den Straf- bzw. Bußgeldblanketten des § 69a für Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften abzulesen. Da gleichartige Verstöße gegen nationales Recht und gemeinschaftliche Vorschriften auch mit gleichen Sanktionen belegt werden sollen, wurde die Einstufung der einzelnen Verstöße in die §§ 67 bis 69 nach dem in § 69a niedergelegten System noch einmal überprüft und diesem angepaßt. So wurden z. B. Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung als Straftaten (z. B. § 68 Nr. 2), Verstöße ge-

gen Vorschriften zur Unterrichtung des Verbrauchers als Ordnungswidrigkeiten (§ 69 Abs. 3 Nr. 1) eingestuft.

#### Nummer 60

Diese neue Regelung bewehrt Verstöße gegen die weinrechtlichen Gemeinschaftsvorschriften mit Strafe (Absätze 1 und 3) oder Bußgeld (Absatz 5). Es handelt sich um Blankette, die durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 mit den erforderlichen Tatbeständen auszufüllen sind. Dieser Weg erscheint zur Bewehrung des Gemeinschaftsrechts zweckmäßig, weil die Rechtsverordnung schneller, als dies durch eine Gesetzesänderung möglich wäre, an die häufigen Änderungen des Gemeinschaftsrechts auf dem Weinsektor angepaßt werden kann.

#### Nummer 61

Die Änderung ist erforderlich geworden, nachdem das Strafgesetzbuch und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Artikels 323 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Neufassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1 und 80) mit veränderter Paragraphenfolge bekanntgemacht worden sind. Außerdem wird die neue Vorschrift des § 69a einbezogen.

#### Nummer 62

Die Verordnungen der Weinmarktorganisation gelten nach Artikel 189 des EWG-Vertrages unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Nationales Recht, das den gleichen Gegenstand regelt, wird mit ihrem Inkrafttreten unanwendbar. Die Mitgliedstaaten sind aus Gründen der Rechtsklarheit wie auch aus ihren Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag gehalten, die unanwendbar gewordenen Rechtsvorschriften alsbald formell zu ändern (so der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 4. April 1974 in der Rechtssache 167/73, Slg. 1974 S. 359/372 f. und Urteil vom 25. Oktober 1979 in der Rechtssache 159/78, Slg. 1979 S. 3247/3264). Die Erfahrung der Vergangenheit lehrt, daß dieser Verpflichtung angesichts der in rascher Folge erlassenen und geänderten Gemeinschaftsverordnungen bei Einhaltung des normalen Gesetzgebungsverfahrens nicht entsprochen werden kann.

Die vorgesehene Ermächtigung soll es daher ermöglichen, deklaratorische Anpassungen des Gesetzes an bereits geltendes Gemeinschaftsrecht durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

#### Nummer 63

Nach der geltenden Regelung sind für das Erzeugnis Weinessig das seit dem 1. Januar 1975 an die Stelle des Lebensmittelgesetzes getretene Lebensmittel-

und Bedarfsgegenständegesetz und die seiner Ergänzung oder Ausführung dienenden Rechtsvorschriften nicht anwendbar. U. a. ist für ihn auch die nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Liste B Nr. 21 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung für Gärungssessig zugelassene Schwefelung ausgeschlossen. In Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sind über die Begriffsbestimmung in Anhang II Nr. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hinaus für Weinessig Regelungen nicht getroffen worden. Da die technologischen Notwendigkeiten dieses Erzeugnisses sich von denen anderen Gärungssessigs nicht unterscheiden, sieht die Änderung eine Aufnahme in die Ausnahmeregelung des § 73 vor.

#### Artikel 2

Mit Rücksicht auf die zahlreichen vorgesehenen Änderungen des Gesetzes wird seine Bekanntmachung in der geänderten Fassung vorgesehen.

#### Artikel 3

enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Artikel 4

Die Vorschrift nimmt von dem allgemeinen Inkrafttretenszeitpunkt am 1. September 1982 in Absatz 2 die Änderungen aus, mit denen das Gesetz lediglich in seinem Wortlaut an bereits geltendes Gemeinschaftsrecht angepaßt wird, weil entweder Regelungen in Verordnungen des Rates und der Kommission im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein gelten oder in Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften festgestellt worden ist, daß sie wegen Unvereinbarkeit mit Vorschriften des EWG-Vertrags unanwendbar sind (Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a, Nr. 34, 40, 42 und 49 Buchstabe b). Sie treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, ebenso lediglich begünstigende Änderungen (Artikel 1 Nr. 49 Buchstabe b und Nr. 58) sowie die Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen. Am 1. Mai 1982 treten die Änderungen in Kraft, die wegen der am 30. April 1982 auslaufenden Übergangsfrist in Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1) erforderlich sind. Eine weitere Ausnahme ist für den neuen § 65a vorgesehen, weil die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Rechtslage (vgl. zu Artikel 1 Nr. 57) bereits beim Inkrafttreten des Weingesetzes am 19. Juli 1971 bestanden hat.

## Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 vor Buchstabe a** (§ 2 Abs. 1 und nach Absatz 1) **Nr. 59** (§ 69 Abs. 2 vor Nummer 1)

In Nummer 2 sind vor Buchstabe a folgende Buchstaben 0a und 0a1 einzufügen:

0a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird im Inland aus inländischen Weintrauben Wein hergestellt (inländischer Wein), so dürfen für andere Zwecke als zur Destillation nur solche Weintrauben verwendet werden, die auf Flächen erzeugt wurden, die zulässigerweise mit Reben bepflanzt sind.“

0a1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Erzeugnisse aus Trauben von Rebepflanzen, die entgegen den gemeinschaftlichen Bestimmungen oder entgegen den Bestimmungen des Weinwirtschaftsgesetzes über Neu- und Wiederanpflanzungen vorgenommen worden sind, sind spätestens bis zum 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres zur Destillation an eine Brennerei abzuliefern. Die Ablieferung ist der zuständigen Behörde unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung der Brennerei nachzuweisen.“

Als Folge ist in Nummer 59 in § 69 Abs. 2 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. entgegen § 2 Abs. 1a Erzeugnisse nicht rechtzeitig zur Destillation an eine Brennerei abgeliefert oder die Ablieferung nicht unverzüglich in der vorgeschriebenen Weise nachweist.“

### Begründung

Im Hinblick auf Artikel 48 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, der die Destillation von Erzeugnissen aus Trauben von Rebepflanzen verlangt, die entgegen den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen über Neu- und Wiederanpflanzungen vorgenommen worden sind und damit zunächst die Herstellung von Wein voraussetzt, und mit Rücksicht auf die Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes ist eine Neufassung des § 2 Abs. 1 erforderlich. Dabei sollte zur Sicherung der Verpflichtung, Erzeugnisse aus ungenehmigten Rebanlagen der Destillation zuzuführen, auch eine entsprechende Nachweispflicht im Gesetz begründet werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

In § 2 Abs. 3 sind in Satz 2 nach dem Wort „sklettreichen“ die Worte „oder flachgründigen“ einzufügen.

### Begründung

Auch flachgründige Böden in Steillagen können beregnungsbedürftig sein.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

In § 4 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte „jedoch darf mit der späten Lese in keinem Falle früher als sieben Tage nach Abschluß der Hauptlese begonnen werden“ durch die Worte „jedoch darf der Beginn der späten Lese in keinem Falle früher als sieben Tage nach Beginn der Hauptlese für die jeweilige Rebsorte festgesetzt werden“ zu ersetzen.

### Begründung

Der in § 4 Abs. 1 Satz 2 neu angefügte Satzteil über den zeitlichen Abstand zwischen Hauptlese und später Lese hat seinen Sinn, wenn die Länder in der Herbstordnung Lesetermine vorschreiben. Ist dies nicht der Fall, dann muß ausschließlich Absatz 1 Satz 1 gelten, wonach eine Lese erst statthaft ist, wenn die Weintrauben die im Erntejahr erreichbare Reife erlangt haben.

Eine Klarstellung, daß der neu angefügte Satzteil nicht gilt, wenn die Länder von ihrer Ermächtigung im Rahmen der Herbstordnungen Lesetermine festzusetzen, keinen Gebrauch machen, ist insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:

- die Klassifizierung der Qualitäts- und Prädikatsweine in Qualitätsstufen hängt entscheidend von den erreichten Mindestmostgewichten ab, sie ist also objektbezogen und nicht lesezeitbezogen.
- Die Zahl der späten Lesen hängt entscheidend von der Höhe der festgesetzten Mindestmostgewichte ab.
- Infolge der Erfassung von 90 % der Weinerzeugung in Baden-Württemberg durch Erzeugergemeinschaften werden die tatsächlichen Mostgewichte und die Erntemengen schon bisher weithin festgestellt.
- Aus demselben Grund wird insgesamt die Lese so lange wie möglich hinausgeschoben, jedenfalls länger, als dies der Staat durch Festsetzung von Leseterminen erreichen kann.
- Eine zwingende Festlegung, daß auch bei Nichtfestsetzung staatlicher Lesetermine eine Hauptlese stattfinden muß, die der späten Lese sieben Tage vorhergehen muß, verhindert, daß die höchsterreichbare Reife abgewartet wird und widerspricht dem Ziel nach Erreichung bestmöglicher Qualität.

Der Abschluß der Hauptlese läßt sich häufig nicht exakt genug feststellen, auch ist die Dauer der Hauptlese stark abhängig von der Betriebsstruktur in den einzelnen Gemeinden. Die Orientierung des Spätlesetermins hieran hätte sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Festsetzungen in den einzelnen Gemeinden zur Folge. Deshalb sollte in den Herbstordnungen auf den Beginn der Hauptlese abgestellt werden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 5, Abs. 5 Satz 2)
- In § 4 Abs. 3 sind die Sätze 2, 3 und 5 zu streichen.
  - In § 4 Abs. 3 Satz 4 sind die Worte „darüber hinaus“ zu streichen.
  - In § 4 Abs. 5 Satz 2 sind die Bezeichnung „1.“ und die Worte „oder 2. der natürliche Alkoholgehalt des Lesegutes und die Erntemenge nicht amtlich festgestellt worden sind“ zu streichen.

Begründung zu a) bis c)

Eine amtliche Lesegutkontrolle in dem vorgesehenen Umfang ist nicht notwendig. Der Aufwand hierfür wäre beträchtlich. Er stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Die Verwaltung kann sich, ohne den Überwachungszweck zu gefährden, auf Stichproben beschränken.

Dagegen sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob eine gestattende Ermächtigung für die Länder geschaffen werden kann, die amtliche Feststellung von Erntemenge und Mostgewicht vorzuschreiben, wie sie auch im geltenden Recht enthalten ist.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 5 Abs. 1)

Der Bundesrat verweist auf seine Beschlüsse vom 2. April 1971 (BR-Drucksache 88/71 [Beschluß] — Ziffer 14) und vom 8. Februar 1980 (BR-Drucksache 495/79 [Beschluß] — Ziffer 7) und bittet die Bundesregierung abermals, sich bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dafür einzusetzen, daß die Herstellung von Tafelweinen und Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete auch außerhalb der Anbaugebiete ohne Einschränkung zugelassen wird, da eine Beschränkung der Verarbeitung auf die weinbautreibenden Länder mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§§ 6, 11, 12, 36, 44)

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

- In § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zeichen „<sup>o</sup>“ und in § 44 Abs. 4 das Wort „Grad“ durch das Wort „Volumenprozent“ ersetzt.

Begründung

Terminologische Anpassung

7. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c** (§ 10 Abs. 5 Nr. 2)

In Nummer 11 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Die Änderung ist im Hinblick auf die Regelung in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe i in der Regierungsvorlage überflüssig.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e** (§ 10 Abs. 7 a)

In § 10 Abs. 7 a ist nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

„Der Restzuckergehalt des Landweines darf jedoch den für die Kennzeichnung als „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert nicht übersteigen.“

Begründung

Es erscheint zur Wahrung eines einheitlichen Grundcharakters der deutschen Landweine notwendig, den Restzuckergehalt bereits im Gesetz einzugrenzen und damit den Landwein auf die Geschmacksrichtungen „trocken“ und „halbtrocken“ zu begrenzen.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 11 Abs. 1 Satz 3)

In Nummer 12 ist in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung

Auf die Regelungen in Doppelbuchstabe bb kann verzichtet werden.

Nähere Bestimmungen über die Anbringung der Prüfnummer, insbesondere unter Benutzung von Kontrollzeichen, die von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle auszugeben wären, lassen keine bessere Überwachung erwarten. Auch der damit verbundene erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwand der Behörden mit entsprechend höheren Gebühren und die technischen Schwierigkeiten bei den weinabfüllenden Betrieben stehen der vorgesehenen Regelung entgegen.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe a** (§ 40 Abs. 1 Nr. 7)

In § 40 Abs. 1 ist in Nummer 7 das Wort „er“ durch die Worte „das Behältnis“ zu ersetzen.

Begründung

Wie bei Qualitätsweinen sollte festgelegt werden, daß das Behältnis mit der Prüfungsnummer zu versehen ist, nicht dagegen andere Unterlagen, wie z. B. Getränkearten.

**11. Zu Artikel 1 Nr. 53 (§ 58 Abs. 7)**

In § 58 Abs. 7 sind die Worte „Abs. 1 und 2“ zu ersetzen durch die Worte „Abs. 1, 2 und 5“.

**Begründung**

Die in § 41 Abs. 5 LMBG vorgesehene Möglichkeit der Mitteilung des Verdachtes von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen sollte auch für das Weingesetz gelten.

**12. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)**

In Artikel 1 Nr. 59 ist § 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) bei der Herstellung von inländischem Likörwein entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1, bei der Herstellung von inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1, bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken entgegen § 30 Abs. 3 Satz 1 oder § 30 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1 oder bei der Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein entgegen § 38 Abs. 2 Satz 1 oder § 38 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1 oder“.

**Begründung**

Klarere Kennzeichnung der strafbewehrten Tatbestände.

**13. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)**

In Artikel 1 Nr. 59 ist § 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) bei der Behandlung von ausländischem Likörwein entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1, 2 oder § 23 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1, bei der Behandlung von ausländischen weinhaltigen Getränken entgegen § 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 3 und § 21 Abs. 3 Satz 1 oder bei der Behandlung von ausländischem Branntwein aus Wein entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1“.

**Begründung**

Klarere Kennzeichnung der strafbewehrten Tatbestände.

**14. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 67 Abs. 2 Nr. 1)**

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob das Straßblankett in Artikel 1 Nr. 59 — § 67 Abs. 2 Nr. 1 — wegen des Bestimmungsgebotes gemäß Artikel 103 Abs. 2 GG klarer gefaßt werden kann; das Straßblankett sollte insbesondere die jeweils unmittelbar maßgeblichen Ermächtigungen — wie z. B. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 6 des Gesetzes — enthalten.

**15. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 67 Abs. 2 Nr. 3)**

In Artikel 1 Nr. 59 ist § 67 Abs. 2 Nr. 3 eingangs wie folgt zu fassen:

„3. ausländischen Likörwein entgegen § 23 Abs. 3 oder weinhaltige Getränke entgegen § 30 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 33, ...“.

**Begründung**

Klarere Kennzeichnung der strafbewehrten Tatbestände.

**16. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 67 Abs. 2 Nr. 5)**

In Artikel 1 Nr. 59 ist in § 67 Abs. 2 Nr. 5 vor das Wort „Branntwein“ das Wort „ausländischen“ einzufügen.

**Begründung**

Die in bezug genommene Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 1 regelt lediglich das Behandeln und Verschneiden ausländischen Branntweins aus Wein. Dies sollte in der diese Vorschrift bewehrenden Strafnorm zum Ausdruck kommen.

**17. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 68 vor Nummer 1 und § 69 Abs. 2 Nr. 1)**

a) In § 68 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. entgegen § 4 Abs. 5 Weintrauben verwendet oder Weine herstellt,“.

b) In § 69 Abs. 2 sind in Nummer 1 die Worte „oder entgegen § 4 Abs. 5 Weintrauben verwendet oder Weine herstellt,“ zu streichen.

**Begründung zu a) und b)**

Das Verwendungs- und Herstellungsverbot des § 4 Abs. 5 bedarf im Interesse eines wirksamen Schutzes einer Strafsanktion. Es handelt sich um eine Vorschrift zur Erhaltung der Güte von Erzeugnissen sowie zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung für schwerwiegende Fälle (vgl. auch § 69 a Abs. 3 der Regierungsvorlage).

**18. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 68 Nr. 2)**

In Artikel 1 Nr. 59 sind in § 68 Nr. 2 die Worte „§ 34 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 oder § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3“ zu ersetzen.

**Begründung**

Klarstellung, daß sich die Strafbewehrung nicht auf die Verordnungsermächtigung in § 31 Abs. 5 Weingesetz erstreckt.

**19. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 68 Nr. 3)**

In Artikel 1 Nr. 59 sind in § 68 Nr. 3 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „über Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen oder Hinweise“ einzufügen.

**Begründung**

Im Interesse der Lesbarkeit und Überschaubarkeit von § 68 Nr. 3 ist entsprechend der überwiegenden Ausgestaltung ähnlicher Blankettvorschriften in dem Gesetzentwurf stichwortartig der Gegenstand der in bezug genommenen Rechtsverordnungen anzugeben. Dies ist auch deshalb geboten, weil die umfangreichen Verweisungen in § 68 Nr. 2 auf Vorschriften des Weinggesetzes mit vergleichbarem Regelungsgehalt den Eindruck erwecken können, als handele es sich dort um einen abschließenden Straftatbestand hinsichtlich der Verstöße gegen Bezeichnungsvorschriften. Durch Einfügung eines Hinweises auf den Regelungsgegenstand in § 68 Nr. 3 wird dem entgegengewirkt.

**20. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 69 Abs. 3 Nr. 2)**

In Artikel 1 Nr. 59 sind in § 69 Abs. 3 Nr. 2 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „über Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen oder Hinweise“ einzufügen.

**Begründung**

Im Interesse der Lesbarkeit und Überschaubarkeit von § 69 Abs. 3 Nr. 2 ist entsprechend der überwiegenden Ausgestaltung ähnlicher Blankettvorschriften in dem Gesetzentwurf stichwortartig der Gegenstand der in bezug genommenen Rechtsverordnungen anzugeben. Dies ist auch deshalb geboten, weil die umfangreichen Verweisungen in § 69 Abs. 3 Nr. 1 auf Vorschriften des Weinggesetzes mit vergleichbarem Regelungsgehalt den Eindruck erwecken können, als handele es sich dort um einen abschließenden Bußgeldtatbestand hinsichtlich der Verstöße gegen Bezeichnungsvorschriften. Durch Einfügung eines Hinweises auf den Regelungsgegenstand in § 69 Abs. 3 Nr. 2 wird dem entgegengewirkt.

**21. Zu Artikel 1 Nr. 60 (§ 69 a Abs. 1 und 3)**

- a) In Artikel 1 Nr. 60 ist § 69 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 oder einer auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Durchführungsverordnung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, das

1. zum Schutz der Gesundheit, zur Erhaltung der Eigenart oder Güte eines Er-

zeugnisses oder zum Schutz vor Täuschung erlassen worden ist und

2. mit einem Gebot oder Verbot vergleichbar ist, dessen Verletzung nach § 67 Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist,

soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

- b) In Artikel 1 Nr. 60 ist § 69 a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Gebot oder Verbot einer in Absatz 1 bezeichneten Verordnung zuwiderhandelt, das

1. a) zur Erhaltung der Eigenart oder Güte eines Erzeugnisses oder zum Schutz vor Täuschung für weniger bedeutende Fälle oder
- b) zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung für schwerwiegende Fälle

erlassen worden ist und

2. mit einem Gebot oder Verbot vergleichbar ist, das nach § 68 mit Strafe bedroht ist,

soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

**Begründung**

Bei § 69 a Abs. 1 und Abs. 3 handelt es sich um Strafvorschriften mit — zumindest bei § 69 a Abs. 1 — nicht unerheblichem Strafraumen. Die vorgeschlagenen Fassungen der Absätze 1 und 3, die ohne inhaltliche Änderung jeweils mit dem Strafraumen beginnen, bringen dies deutlicher zum Ausdruck. Auch die Strafvorschriften der §§ 67, 68 gehen jeweils zunächst auf den Strafraumen ein.

**22. Zu Artikel 1 Nr. 60 (§ 69 a Abs. 4)**

In Artikel 1 Nr. 60 ist § 69 a Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer eine Zuwiderhandlung nach Absatz 3 fahrlässig begeht.“

**Begründung**

Der Fahrlässigkeitstatbestand in § 69 a Abs. 4 in der Entwurfsfassung könnte den unzutreffenden Eindruck erwecken, als handele es sich lediglich um eine deklaratorische Verweisung. Um klarzustellen, daß § 69 a Abs. 4 konstitutive Wirkung hat, ist (in Angleichung an den Sprachgebrauch in § 69 Abs. 1) die vorstehende unmißverständliche Fassung vorzuziehen.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

**Zu 1.** (§ 2 Abs. 1 und nach Abs. 1, § 69 Abs. 2 vor Nr. 1)

Die Bundesregierung hält die Vorschläge für zweckmäßig und geeignet, die Kontrolle der aus unzulässigerweise mit Reben bepflanzten Flächen gewonnenen Erzeugnisse zu verbessern. Es bestehen jedoch rechtliche Zweifel, ob sie mit Artikel 48 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 5. Februar 1979 vereinbar sind.

Die genannte Vorschrift schreibt vor, daß die in Rede stehenden Erzeugnisse nur zu Destillation „in Verkehr gebracht“, d. h. also an andere abgegeben werden dürfen. Im Hinblick auf andere Regelungen des Artikels 48 (Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 1 und Buchstabe b Satz 2 sowie Absatz 5 Unterabsatz 7 und 8) ist nicht zweifelsfrei, ob diese Erzeugnisse zur Selbstversorgung der Familie des Weinbauern verwendet werden dürfen oder ob dies — wie die Vorschläge des Bundesrates vorsehen — unzulässig sein soll.

Die Bundesregierung wird sich bemühen, diese Frage vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens bei der Gemeinschaft zu klären.

**Zu 2.** (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 3.** (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung erhebt gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.

**Zu 4.** (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 5, Abs. 5 Satz 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

### Begründung

Die Erfahrung beim Vollzug des Gesetzes hat gezeigt, daß eine amtliche Lesegutkontrolle in dem vorgesehenen Umfang notwendig ist, um die Durchführung des deutschen Qualitätssystems zu sichern und seine Glaubwürdigkeit zu erhalten.

Grundlage dieses seit 1971 geltenden Systems, dem das Prinzip der „geprüften Qualität im Glase“ zugrunde liegt, ist die amtliche Qualitätsprüfung. Anders als z. B. in Frankreich und Italien gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine Trennung der Weinbauflächen in solche, die nur Tafelweine hervorbringen können, und andere, auf denen Qualitätsweine erzeugt werden. Entscheidend sind vielmehr die qualitativen Eigenschaften des Weins, die in der amtlichen Qualitätsprüfung analytisch und sensorisch bewertet werden.

Ein ganz wesentliches Merkmal für die Einstufung des Weins als Qualitätswein oder als Qualitätswein mit Prädikat (Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein) ist der natürliche Alkoholgehalt des Mostes (Mostgewicht), aus dem er hergestellt worden ist. Er kann nach gegenwärtigem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der amtlichen Qualitätsprüfung nicht mehr festgestellt werden. Denn es ist bisher weder sensorisch noch analytisch ein sicherer Nachweis möglich, ob der Alkoholgehalt des zur Prüfung angestellten fertigen Weines ausschließlich aus den zu seiner Herstellung verwendeten Trauben stammt oder durch den Zusatz von Zucker nachträglich erhöht worden ist. Dies hat, weil z. B. für Spätlese ein erheblich höherer Preis zu Erlösen ist als für Qualitätswein, Anreiz zur Verfälschung geschaffen. Benachteiligt hierdurch werden die Verbraucher und die redlichen Erzeuger.

Die Feststellung des natürlichen Alkoholgehalts muß daher zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Manipulation durch Zuckering noch nicht erfolgen kann. Da bei Verwendung von Invertzucker (Flüssigzucker) der Zusatz auch im ungegorenen Most nicht nachweisbar ist, genügt es nicht, wenn die Kontrolle erst im Keller ansetzt. Sie muß vielmehr unmittelbar im Anschluß an die Lese der Trauben erfolgen.

Die amtliche Lesegutkontrolle läßt sich entgegen der vom Bundesrat geäußerten Befürchtung mit vertretbarem Aufwand durchführen. Zum einen kann sie nach der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung auf Lesegut beschränkt werden, das zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat bestimmt ist. Dies bedeutet, daß im Schnitt der Jahre nur etwa 25 bis 30 v. H. der Erntemenge kontrolliert werden müssen. Menge und natürlicher Alkoholgehalt müssen zum anderen nicht von Verwaltungsangehörigen festgestellt werden. Dies kann auch von Personen oder Organisationen erfolgen, die hierfür amtlich bestellt worden sind. So ist in Österreich im Weinbaugebiet Burgenland 1980 erstmalig die lückenlose Herbstkontrolle für Lesegut durchgeführt worden, das zur Herstellung von Prädikatswein bestimmt war. Zur Feststellung von Erntemenge und Mostgewicht sind dabei sogenannte „Mostwäger“ eingesetzt worden, die für diese Tätigkeit ausgebildet und für die Zeit der Lese verpflichtet worden sind. Nach den Erfahrungsberichten ist es zu keiner Störung des Herbstgeschehens gekommen. Da der Regierungsentwurf vorsieht, daß die Kontrolle erst von der Ernte 1985 an durchgeführt werden muß, bleibt den weinbautreibenden Ländern ausreichend Zeit, verschiedene Modelle der Herbstkontrolle zu erproben und aufgrund der gesammelten und ausgetauschten Ergebnisse das optimale System zu ermitteln.

Der auch dann noch zu erwartende Kosten- und Verwaltungsaufwand ist zum Schutze der Verbraucher vor Täuschung über die (noch dazu amtlich bestätigte) Qualität des Weins sowie der redlichen Erzeuger vor betrügerischer Konkurrenz gerechtfertigt. Es kann im übrigen erwartet werden, daß für die dann in geringerer Menge angebotenen Prädikatsweine entsprechend höhere Preise gezahlt werden.

Daß der Überwachungszweck durch die bisherige, auf Stichproben beschränkte Praxis nicht gewährleistet ist, hat die Aufdeckung des Flüssigzucker-skandals im Jahre 1980 deutlich gemacht. Der Deutsche Weinbauverband und insbesondere der Deutsche Raiffeisenverband, dessen Winzergenossenschaften — ebenso wie andere Erzeugerzusammenschlüsse — durch die Konkurrenz der manipulierten Weine besonders bedroht werden, unterstützen daher die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung ebenso nachdrücklich wie die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, in deren Gebiet mehr als 90 v. H. der deutschen Rebfläche liegen. Es müßte der Verbraucherschaft unverständlich bleiben, wenn eine ihrem Schutz dienende Maßnahme verhindert würde, obwohl die von ihr hauptsächlich Betroffenen sie wünschen.

#### Zu 5. (§ 5 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird sich entsprechend dem Ersuchen des Bundesrates zur örtlichen Beschränkung der Weinherstellung bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dafür einsetzen, daß praktikable und mit den Grundrechten zu vereinbarende Regelungen getroffen werden.

#### Zu 6. (§§ 6, 11, 12, 36, 44)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

#### Begründung

Die Ersetzung der bisher im Gesetz verwendeten Maßeinheit Grad durch die nun gemeinschaftsrechtlich eingeführte Maßeinheit Volumenprozent ist in Artikel 1 Nr. 37 vorgesehen. Die Änderung sollte daher in der Weise erfolgen, daß Artikel 1 Nr. 37 wie folgt gefaßt wird:

„37. In § 36 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3, § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Grad“ durch das Wort „Volumenprozent“ ersetzt.“

#### Zu 7. (§ 10 Abs. 5 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### Zu 8. (§ 10 Abs. 7a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### Zu 9. (§ 11 Abs. 1 Satz 3)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

#### Begründung

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß alle Möglichkeiten geschaffen werden müssen, Manipulationen mit der amtlichen Prüfungsnummer als einem Kernstück des deutschen Qualitätsprüfungs- und -kontrollsystems zu verhindern. Die vorgesehene Ermächtigung schafft die Voraussetzung für Regelungen, die den Mißbrauch von Prüfungsnummern verhindern und damit eine wesentliche Verbesserung in der Überwachung der Qualitätsweine b. A. im Verkehr bringen.

Bisher ist die mißbräuchliche Verwendung von fiktiven oder aber für einen anderen Wein verliehenen amtlichen Prüfungsnummern durch Eindruck in das Etikett ohne Schwierigkeit möglich. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine auf diese Weise rechtswidrig als Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat gekennzeichnete Flasche im Verkehr entnommen und zur Gegenprobe an die Qualitätsprüfungsstelle zurückgesandt wird, ist äußerst gering, der wirtschaftliche Anreiz dagegen sehr groß.

Die Ausgabe von Kontrollzeichen für die Menge des geprüften Weines ist geeignet, diese Manipulationen zu unterbinden. Die Erfahrungen anderer Weinbau-länder mit entsprechenden Kontrollmaßnahmen zeigen, daß sie praktikabel und wirksam sind.

Eine Rechtsverordnung wird erst vorgelegt werden, wenn eine Lösung gefunden ist, die technisch einfach und mit geringstem Kosten- und Verwaltungsaufwand durchführbar ist. Sie kann im übrigen nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

#### Zu 10. (§ 40 Abs. 1 Nr. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### Zu 11. (§ 58 Abs. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

#### Zu 12. und 13. (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen mit der Maßgabe zu, daß nach Buchstabe b das Wort „verbotswidrig“ gestrichen wird.

#### Begründung

Als Folge der geänderten Fassung ist das Wort „verbotswidrig“ überflüssig und muß gestrichen werden.

#### Zu 14. (§ 67 Abs. 2 Nr. 1)

Aufgrund der erbetenen Prüfung schlägt die Bundesregierung vor, das Straßblankett in § 67 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„oder einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, nach § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 oder § 30 Abs. 3 Satz 3 jeweils in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 oder § 9

Abs. 6, nach § 30 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz oder Abs. 3 a Satz 2 oder § 38 Abs. 3 oder nach § 38 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 6 oder § 30 Abs. 3 a Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

Als Folgeänderung ist auch in § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4, in § 68 Nr. 7 sowie in § 69 Abs. 2 Nr. 2 jeweils nach den Angaben „§ 21 Abs. 1“ und „§ 25 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ einzufügen.

**Zu 15.** (§ 67 Abs. 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 16.** (§ 67 Abs. 2 Nr. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 17.** (§ 68 vor Nr. 1 und § 69 Abs. 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 18.** (§ 68 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß in § 68 Nr. 2 die Worte „§ 34 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 oder § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 oder 3“ ersetzt werden.

**Begründung**

Die Verweisung auf § 31 Abs. 1 Satz 2 ist entbehrlich, da es sich hier um eine Ausnahmegesetzgebung handelt, die keiner Bewehrung bedarf.

**Zu 19.** (§ 68 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 20.** (§ 69 Abs. 3 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 21.** (§ 69 a Abs. 1 und 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Neufassung der Absätze 1 und 3 des § 69 a mit der Maßgabe zu, daß auch § 69 a Abs. 2 wie folgt neu gefaßt wird:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht.“

**Begründung**

Redaktionelle Anpassung an die neu gefaßten Absätze 1 und 3.

**Zu 22.** (§ 69 a Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß die Vorschrift wie folgt gefaßt wird:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in Absatz 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.“

**Begründung**

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 69 Abs. 1.





